Haftung des Arbeitgebers bei Streik

(dem Kunden und Dritten gegenüber)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Marburg

vorgelegt von

Annemarie Edelmann.
Gerichtsreferendarin
aus Chorzow (Kr. Kattowitz).

Marburg 1930.

BUCHDRUCKEREI MAX WELZEL
KÖLN-KALK

Als Dissertation von der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 1. Oktober 1929.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard, Marburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater

Disposition.

Seite

I. Kap.: Einleitung: Schaden und Schadenersatzrecht im deutschen Recht 10

§ 1. Begriff des Schadens 10

§ 2. Der Schadensersatz in seiner heutigen doppelten Bedeutung 11

II. Kap.: I. Hauptteil:

Die Haftung des Arbeitgebers aus § 278, gegenüber seinen Kunden, innerhalb eines Schuldverhältnisses 16

A. Die allgemeinen Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht aus Schuldverhältnissen 16

§ 3. Entstehung eines Schadens beim Gläubiger . 17

§ 4. Verantwortlichkeit des Schuldners (Verschuldungsprinzip, Veranlassungsprinzip) 18

§ 5. Kausalzusammenhang 20

B. Die besondere Haftung aus § 278 22

§ 6. Bestehendes Schuldverhältnis 22

§ 7. „Erfüllungsgehilfen“ 25

§ 8. Verschulden derselben 31

§ 9. „in Erfüllung der Verbindlichkeit“ 37

§ 10. Berücksichtigung der besonderen Gestaltung der Rechtslage durch den Streik, und danach Ablehnung der Haftung aus § 278 40

III. Kap.: II. Hauptteil:

Die Haftung des Arbeitgebers gegenüber einem beliebigen Dritten außerhalb eines Schuldverhältnisses gemäß § 831 BGB. 44

Seite

A. Der Begriff der unerlaubten Handlungen im BGB. und ihre allgemeinen Voraussetzungen, d. h. die bestimmten, ihnen allen gemeinsamen Tatbestandsmerkmale 44

§ 11. Entstehung eines Schadens 46

§ 12. Schuld des Haftenden (Verschuldungsprinzip), keine Ausnahme in § 831! 47

§ 13. Deliktsfähigkeit 49

§ 14. Rechtswidrigkeit der Handlung 50

§ 15. Kausalzusammenhang 51

B. Die besondere Haftung aus § 831 52

§ 16. Zu einer „Verrichtung" bestellt 52

§ 17. Entstehung des Schadens „in Ausführung der Verrichtung" 56

§ 18. Eigenes Verschulden und fremde Widerrechtlichkeit 57

§ 19. Der Exkulpationsbeweis 63

§ 20. Schlußgedanken 65

Verzeichnis des Schrifttums.

Biermann, Bürgerliches Recht. 1908. I. Bd.

Blau, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden. 1902.

Brückner, Die (privatrechtliche) Haftung für ein widerrechtliches Verhalten anderer, insbesondere der Vertreter und Gehilfen nach dem BGB. und sonstigen Reichsgesetzen 1901.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. 1922.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Bd. 1912.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Abt. 1915.

Eckstein, Haftung für unerlaubte Handlung des Repräsentanten im Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 114.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 8. Aufl. 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd. 2. Abt. 1926.

Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach dem BGB. 1902.

Fischer, Karl, Die nicht auf den Parteiwillen gegründete Zurechnung fremden Verschuldens nach dem BGB. 1904.

Fischer-Henle, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 13. Aufl. 1927.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. II. Bd. 2. Aufl. 1903.

Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1927.

Jacobi, Grundlehren des Arbeitsrechts. 1927.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. Ein Beitrag zur Lehre vom außervertraglichen Schadensersatz. 1897.

Kaskel, Arbeitsrecht. 2. Aufl. 1925.

Kaskel, Koalition und Koalitionskampfmittel. Seminarvorträge. I. Bd.

Leonhard, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts in kurzen Sätzen. 2. Aufl. 1926.

Leonhard, Höhere Gewalt, in der Festschrift für Träger der Marburger Juristischen Fakultät. 1926.

Lion-Levy, Streik, Aussperrung und Boykott nach geltendem Recht in „Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht" 1921.

v. Liszt, Die Deliktsobligation im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1895.

Marton, Verschuldungsprinzip, Verursachungsprinzip. 1926.

Maschke, Boykott, Sperre und Aussperrung. Eine soziale Studie. 1911.

Mataja, Das Schadensersatzrecht im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich im Arch. f. bürgerl. Recht, 1. Bd. 1889.
Meyer, Kritische Streifzüge in das Gebiet der unerlaubten Handlungen in „Das Recht". 1924.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. Bd. Amtliche Ausgabe. 1888.
Neumann, Handausgabe des BGB. I. Bd. 6. Aufl. 1912.
Nussbaum, Haftung für Hilfspersonen. 1898.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Buch, 3. und 4. Aufl. 1910, und 5.1. Aufl. 1928.
Planck, Kommentar zum BGB. II. Bd. 1. Hälfte, 4. Aufl. 1914 u. 3. Aufl. 1907.
Protokolle, der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. II, 1898.
Reichsgerichtsräte-Kommentar (Busch-Erler), II. Bd. 6. Aufl. 1928.
Rosenthal, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Aufl. 1927.
Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zur objektiven Schadensersatzpflicht. 1896.
Scherer, Recht der Schuldverhältnisse. II. Buch 1899.
Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, 1. Hälfte 1900.
Schulz-Schaeffer, Das subjektive Recht im Gebiet der unerlaubten Handlungen. I. Bd. 1915.
Siméon-David, Recht und Rechtsgang im deutschen Recht. 14.—15. Aufl. 1928.
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. 1926.
Staudinger, Kommentar zum BGB., II. Bd. 5.—6. Aufl. 1910. und 9. Aufl. 1929.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. 1904.
Zimmermann, Die Haftung der Gewerkschaften für Streikschäden in „Soziale Praxis", 1923. Heft 18—19.
Archiv für die zivilistische Praxis.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Juristische Wochenschrift.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
„Braunkohle", Zeitschrift für Gewinnung und Verwertung der Braunkohle. Hrsg. vom Deutschen Braunkohlen-Industrieverein e. V. 24. Jahrgang. Halle 1925/26.
„Bergarbeiterzeitung", Organ der Bergarbeiter Deutschlands .Nr. 5, 4. 2. 26.

Nachtrag:

Rehbein, Das BGB. mit Erläuterungen, II. Bd. 1903.
Warneyer, Kommentar zum BGB., I. Bd. 1923.

Vorwort.

Die folgende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, die bei den heutigen Wirtschaftsverhältnissen überaus wichtige Frage einer Haftung des Arbeitgebers gegenüber seinen Kunden bezw. Dritten, die infolge eines Streiks entstehen können, nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen. Es kann hierbei die Ansicht des Reichsgerichts, welches in zahlreichen Entscheidungen eine solche Haftung wegen Vorliegens „höherer Gewalt" ablehnt, nicht gebilligt werden, da diese Lösung, nicht zufriedenstellend ist, und die höhere Gewalt nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen, wie z. B. beim Reichshaftpflichtgesetz von 1871, nicht aber auch sonst in Kraft tritt. Der Versuch soll zeigen, daß auch hiernach das gleiche praktisch befriedigende Ergebnis erreicht werden kann. Ferner sei hervorgehoben, daß hier die Auffassung vertreten wird, daß das Arbeitsrecht kein Sonderrecht ist, sondern einen Teil des Privatrechts bildet mit der Folge, daß bei der Behandlung des Themas nur die einschlägigen Bestimmungen des BGB. herangezogen worden sind, also auch das zwischen dem Arbeitgeber und seinen Angestellten vorliegende Rechtsverhältnis nicht als sonderrechtlicher Arbeitsvertrag, sondern als Dienstvertrag gemäß § 611 aufgefaßt ist, dessen Bedingungen er durch sein Wesen erfüllt.

I. Kapitel.

Einleitung:

Schaden und Schadensersatzrecht im deutschen Recht.

Es handelt sich darum, im folgenden festzustellen, ob und inwiefern ein Unternehmer heute in Deutschland nach dem geltenden Recht des BGB. seinen Kunden oder auch Dritten gegenüber verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden, der diesen durch vorübergehende Einstellung der Arbeit in seinem Betriebe seitens der darin Beschäftigten entsteht, mit anderen Worten, ob also der Arbeitgeber im Falle eines Streiks seiner Arbeitnehmer die Haftung trägt für den Schaden, der anderen daraus entsteht.

Da der Anlaß für eine entsprechende Klage seitens des Gläubigers ein entstandener Schaden und die Begründung derselben eine Schadensersatzpflicht des Schuldners sein muß, so ist zunächst eine allgemeine Betrachtung über Schaden und Schadensersatz und ihre Stellung im Recht notwendig.

§ 1.

Als „Schaden" bezeichnen wir heute jeden Verlust, den ein Mensch und sein Vermögen infolge eines Ereignisses erleiden durch die Beeinträchtigung an den Lebensgütern. Immer muß es sich aber um tatsächlich eingetretene schädigende Folgen eines solchen Ereignisses für den Gläubiger handeln, soll einer Klage auf Schadensersatz Raum gegeben sein, während die bloße Möglichkeit eines zu erwartenden Schadens nicht genügen kann[1]). Damit ist freilich eine Wertschätzung des augenblicklichen Nachteiles mit allen

[1]) JW. 08, S. 238 und RG. 93, S. 262.

seinen Wirkungen, die vielleicht in der Zukunft liegen, nicht abgeschnitten, da dieser nicht nur nach dem Augenblick seines Eintritts bewertet werden kann, sondern darüber hinaus einzuschätzen ist infolge der schädigenden Folgen, die er in der Zukunft nach sich zieht. Ein Schaden kann demnach bestehen nicht nur in dem Verlust schon vorhandenen Vermögens, sondern auch in der Verhinderung des Hinzukommens neuer Vermögensstücke. Diese Teilung in der Beurteilung des Begriffs „Schaden" finden wir schon in Rom, wo auch zwischen dem ersteren, damnum emergens, und dem letzteren, lucrum cessans, unterschieden wurde. Da sie ins BGB. ebenfalls aufgenommen ist — § 252 BGB. stellt ausdrücklich den entgangenen Gewinn einem positiven Schaden gleich —, verdient sie auch der Erwähnung, besonders in diesem Falle, wo sich für den Kunden bezw. Dritten sowohl der eine wie der andere Schaden durch den Streik der Leute des Arbeitgebers denken läßt. Zum positiven Schaden müßte man alles rechnen, was dem Gläubiger selbst durch Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Schuldners an Schaden erwächst, z. B. Vertragsstrafen, die er daraufhin an andere leisten muß u. a., während der entgangene Gewinn das ausmachte, was ihm daraufhin an Vermögensvorteilen entgeht, wie sicherer Abschluß neuer Verträge mit Kunden usw. Ob man den Begriff „Schaden" ganz abstrakt als eine zahlenmäßig zu errechnende Größe, nämlich die Differenz zwischen dem was an Vermögen da ist und ohne das schädigende Ereignis da sein würde, als sog. „Interesse" auffaßt, oder in ihm etwas ganz Konkretes, nämlich die direkte Minderung am Vermögen selbst, sieht, bildet in der Literatur eine Streitfrage [1]), die aber praktisch wenig Bedeutung hat, da das BGB. in seinen Normen bezüglich des Ersatzes des Schadens sehr genaue, für alle Fälle ausreichende Bestimmungen gibt.

§ 2.

Nun fragen wir uns weiter, aus welchem Grunde ein solcher Schaden, den jemand erleidet, ihm von anderen ersetzt werden soll, weshalb er ihn vielmehr nicht wie andere Un-

[1]) Oertmann, 3.—4. Aufl., S. 27 ff. § 249, 2, Endemann, 8. Aufl., S. 772 ff., § 128, 2.

annehmlichkeiten, die das Leben mit sich bringt, selbst tragen soll. Im allgemeinen gilt auch bei uns der alte römische Satz: casum sentit dominus, der die Grundlage ist für eine natürliche Schadensverteilung, so daß also im Prinzip der natürliche Lauf der Dinge maßgebend ist und unter einem eingetretenen Schaden eben der Betroffene selbst zu leiden hat. Berücksichtigt man diesen Standpunkt als Ausgangspunkt der Lehre vom Schadensersatz, die es zwar weder im alten noch im neuen Recht — allerdings in verschiedenen Ausmaßen — bei dieser Art der Schadenstragung, der natürlichen Verteilung, bewenden läßt, so geht schon daraus klar hervor, daß es immer eines besonderen Rechtsgrundes bedarf, welcher es angängig macht, dem Geschäftigen die Last des Verlustes abzunehmen und einem Dritten zu übertragen. Dieser Rechtsgrund nun heißt: Verantwortlichkeit, denn er liegt immer vor, wenn das schädigende Ereignis, das die für einen einzelnen Gläubiger oder auch für eine Gläubigermehrzahl nachteiligen Folgen hat, in der Rechtssphäre eines anderen Menschen als der des Geschädigten entstanden ist. Damit ist auch die alte Streitfrage, ob Verschuldungs- oder Verursachungsprinzip die Grundlage für ein Schadensersatzrecht sein müsse, entschieden, und zwar weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des einen oder des anderen. Beide gelten heute nebeneinander, wie noch näher dargelegt werden wird.

Eine Abweichung von der natürlichen Schadensverteilung, d. h. die Uebertragung der Schadenslast auf einen Dritten findet also dann statt, wenn dieser dafür verantwortlich gemacht werden kann, sei es, daß er schuld ist an dem Eintritt des Schadens (Verschuldungsprinzip) oder aus sonstigen Gründen, z. B. in den Fällen der Gefährdungshaftung (Veranlassungsprinzip). Diese Verschiebung der Schadenstragung zugunsten des Betroffenen auf eine andere Person, die also dem Grundsatz, daß jeder den ihn treffenden Schaden selbst zu tragen habe, widerspricht, steht aber trotzdem im engsten inneren Zusammenhange mit dem Gedanken, auf dem dieser aufgebaut ist, dem Grundsatz der natürlichen Schadensverteilung. Denn was ist natürlicher, als jemanden haften zu lassen für ein Ereignis, das zwar in seinen schädigenden Folgen zunächst einen anderen trifft, aber in seiner Rechtssphäre entstanden ist und deshalb

auf ihn zurückfällt? Das Rechtsgefühl, das immer aus Billigkeitsgründen entscheidet, geht hier auf den Ursprung der Entstehung des Schadens zurück, so daß die Haftung dafür letzten Endes bei dem liegt, den die Verantwortlichkeit trifft.

Was heißt denn nun Verantwortlichkeit? Sie setzt immer eine Beziehung zwischen dem Ereignis und der Person, die für den dadurch entstehenden Schaden haften soll, voraus, jenes muß also, wie bereits gesagt, in der Rechtssphäre dieses Menschen entstanden sein. Ist eine solche Beziehung zu keinem Menschen vorhanden, so kann auch eine Haftung dafür dann nicht eintreten — zufälliger Schaden trifft immer den Geschädigten selbst —, und es bleibt bei der natürlichen Schadensverteilung, da der Rechtsgrund für die Haftung, Verantwortlichkeit eines anderen, nicht besteht. Ist aber die Verantwortlichkeit durch eine solche Beziehung gegeben, so ist die Haftung für alle Schäden aus dem Ereignis für den Verantwortlichen die Folge. Der Begriff der Verantwortlichkeit für das gesamte Recht hat eine doppelte Bedeutung: im Strafrecht ist sie Strafzurechnung, im Privatrecht Schadenszurechnung[1]). Und um die Verantwortlichkeit im letzteren Sinne handelt es sich im folgenden. Eine Gegenüberstellung der beiden Begriffe ist aber notwendig zum Verständnis des privatrechtlichen Schadensrechts, das wiederum eine zweifache Natur hat gegenüber dem des Strafrechts. Zweck des letzteren ist nämlich lediglich die Verhütung bezw. Vorbeugung oder Ahndung in bezug auf kriminelle Handlungen, vor denen jeder geschützt sein soll, und dieser wird erreicht durch die Strafe, während dem Schadensersatzrecht des Privatrechts neben dieser Aufgabe auch noch die Verteilung des entstandenen Schadens im volkswirtschaftlichen Sinne, mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse der Betroffenen zufällt. Dieser Dualismus im Schadensersatzrecht findet seinen Ausdruck in den Worten von Feder (S. 4): „Danach hat das Schadensrecht eine doppelte Aufgabe: eine vorbeugende und eine ausgleichende, und der Schadensersatz eine doppelte Bedeutung: ein psychologische und eine ökonomi-

[1]) Feder, S. 1, Einleitung.

sche." Und diese letztere Bedeutung des Schadensersatzrechts, nämlich seine „ökonomische" Funktion ist wichtig, da sie zu weiteren, im Rechtsleben sehr bemerkenswerten Konsequenzen führt. Auf dem Gedanken einer gerechten Schadensverteilung unter Berücksichtigung der nationalökonomischen Verhältnisse eines Volkes nämlich beruht die Ausdehnung der Verantwortlichkeit auch auf Dritte, die Haftung für fremdes Verschulden, einen noch im gemeinen Recht sehr bestrittenen Begriff. Es ist selbstverständlich, daß die Verantwortlichkeit im Strafrecht, die Strafzurechnung, nur den bezw. die Täter einer strafbaren Handlung trifft, da das psychologische Moment dieser Haftung allein dem Schuldigen gelten kann. Anders ist es dagegen mit der Verantwortlichkeit im Privatrecht, der Schadenszurechnung, die einen Ausgleich schaffen soll innerhalb der entstandenen Vermögensverschiebungen und deshalb nicht immer bei dem wirklichen Urheber eines schädigenden Ereignisses liegen kann. Diese Erkenntnis hat sich jedoch erst langsam Bahn brechen müssen, und eine eigentliche Haftung für fremdes Verschulden gibt es — abgesehen von der schon älteren Gefährdungshaftung — in Deutschland erst seit 1900, durch die positiven Bestimmungen des BGB. Besonders das römische Recht, das den Grundsatz des Verschuldungsprinzips stärker betont hat als je ein neueres Recht, und auf Grund der besonderen Volkswirtschaftsverhältnisse seines Landes auch eine gewisse Berechtigung dazu hatte, vertrat den Standpunkt, daß weder kontraktlich noch außervertraglich gehaftet werden könne ohne eigene Schuld, lediglich für ein Verschulden anderer. Trotzdem sind Anklänge an eine gerechte und darum weitergehende Haftung auch hier schon vorhanden, wie es die Verantwortlichkeit des paters familias für seine Hauskinder und Sklaven beweist, ebenso das Institut der Haftung für Tiere, für eingestürzte Gebäude und endlich das der Haftung für Wirte und Schiffer für die eingebrachten Sachen, wie des Verkäufers für Beschaffung der gekauften Sache gegenüber dem Käufer[1]). Das gemeine Recht schloß sich dem Standpunkt des römischen Rechts an, daß eine Schadensersatzpflicht ohne Verschulden des Betreffenden nicht begründet sei, jedoch gab

[1]) Rümelin, S. 14.

es hier schon wesentlich mehr Ausnahmen von diesem Prinzip, allerdings aus anderen Gründen als denen der ökonomischen Funktion des Schadenersatzes. Nach dem ALR. haftete nämlich z. B. sowohl in vertraglichen wie in gesetzlichen Schuldverhältnissen derjenige, dessen gesetzlicher Vertreter andere schädigte, gleichgültig, ob der Vertretene eine natürliche oder eine juristische Person war, für alle schuldhaften Handlungen des gesetzlichen Vertreters, weil diese als seine eigenen galten (§ 82 II 6 ALR.), somit eine eigene Schuld des Vertretenen und damit auch eine Haftung dafür konstruiert wurde. Allmählich jedoch entwickelte sich in der Rechtswelt der Gedanke, daß es garnicht eigene Schuld zu sein brauche, für die der Vertretene hafte, daß er vielmehr für seinen gesetzlichen Vertreter und seine Gehilfen schon deshalb haftbar gemacht werden können müsse, weil deren Tätigkeit allgemein in seinem Interesse liege, ihre schuldhaften Handlungen also gerechterweise auf seine Gefahr gehen müßten[1]). Mit dieser Einsicht wurde das Wesen des Schadensersatzrechts in seiner doppelten Bedeutung anerkannt und gerade sein zweites wichtigeres Moment, das der Schadensausgleichung nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen, in den Vordergrund geschoben. Die ganze Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts gibt ein Bild für die Entwicklung dieses modernen Rechtsgedankens. Wir finden ihn schon vertreten im preußischen Eisenbahngesetz von 1838, das eine Schadensersatzpflicht der Eisenbahnunternehmer für Sachschäden konstruiert, und im neueren Reichshaftpflichtgesetz von 1871 bezüglich Körperverletzungen und Tötung, sowie im preußischen Berggesetz von 1865 für sog. „Bergschaden", d. h. Beschädigungen des Grundeigentums durch Bergwerkbetriebe, die alle zusammengefaßt werden können als Haftung für Betriebsgefahren, die ja erst in einer Zeit des Fortschritts und der Technik aktuell wurde. Auch öffentlich-rechtlich wurde die Frage bezüglich einer Haftung ohne Verschulden bejaht durch die Unfallversicherungsgesetzgebung, welche doch allein auf der Erkenntnis beruht, daß der Unternehmer seinen Arbeitern für Schäden, die ihm entstehen durch Betriebsunfälle, haften müsse. Auch der Codecivil (art. 1384)

[1]) Rehbein, S. 304 ff.

nahm diesen neuen Gedanken auf, wie auch englische und schweizerische Gesetzbücher. In unserem modernen Recht endlich hat er vollends Eingang gefunden durch die sehr wichtige Bestimmung des § 278 BGB., der lautet: „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden." Hier weist schon der Text darauf hin, daß nicht für eigene, sondern für fremde Schuld gehaftet werden soll durch die Gegenüberstellung dieser und jener, wie die Worte „wie für eigenes Verschulden" deutlich zeigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht demnach heute durch die Anerkennung der Haftung auch für fremdes Verschulden in sehr vielen Fällen, die im Rechtsverkehr von großer Bedeutung sind; handelt es sich doch um den praktisch am häufigsten vorkommenden alltäglichsten Gegenstand der Zivilprozesse. Von zwei Rechtsfällen dieser Art, einmal einer Haftung für fremde Schuld, nämlich das schuldhafte Handeln der Arbeiter eines Unternehmers, und andererseits einem Haften für eigenes Verschulden bei fremder Widerrechtlichkeit — durch die Arbeiter — soll im folgenden die Rede sein.

II. Kapitel.

1. Hauptteil.

Die Haftung des Arbeitgebers aus § 278, gegenüber seinem Kunden innerhalb eines Schuldverhältnisses.

A. Die allgemeinen Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht aus Schuldverhältnissen.

Ehe wir untersuchen, ob im gegebenen Tatbestand ein Fall des § 278 BGB. vorliegt, ist es zunächst erforderlich, die allgemeinen Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht aus einem Schuldverhältnis zu untersuchen, die auch

für die speziellen Bestimmungen aus dem Schuldrecht bezüglich einer Schadenshaftung die Grundlage sind. Unter diesem großen Gesichtspunkt betrachtet, sind es vier Tatbestandsmerkmale, die immer erfüllt sein müssen, soll eine Verpflichtung zum Ersatze des Schadens kraft eines Schuldverhältnisses gegeben sein.

§ 3.

So kann zunächst die Grundlage für eine derartige Klage immer nur ein bereits wirklich eingetretener Schaden sein — wie bereits erwähnt —, der in einer Minderung oder sonstigen Beeinträchtigung des Vermögens oder der Person des Verletzten besteht, also sehr verschiedenartiger Natur sein kann. Die Mannigfaltigkeit der durch das Gesetz geschützten Güter bringt es mit sich, daß der Verlust oder die Minderung derselben sehr unterschiedlich sein können. So kennen wir zunächst einen unmittelbaren und einen mittelbaren Schaden, d. h. einmal einen solchen, der als die direkte Folge des schädigenden Ereignisses zu bezeichnen ist, wie die Vermögenseinbuße, die ich erleide dadurch, daß jemand mein Geld verliert aus Unachtsamkeit, oder auch die verminderte Arbeitsfähigkeit eines Arbeiters, der eine Körperverletzung erlitten hat; andererseits ist auch Schaden, wenn auch mittelbarer Schaden, was als weitere Folge eines besonderen Ereignisses auf Grund neuer Umstände eintritt wie z. B. der Tod eines Menschen durch Herzschlag infolge der Aufregung über eine Verleumdung. Eine weitere Unterscheidung beim Schaden ist auch nach einer anderen Richtung hin noch möglich; so ist der Vermögensschaden vom immateriellen Schaden zu trennen[1]), und zwar ist durch § 253 und die Hervorhebung bestimmter Fälle als Ausnahme anerkannt, daß grundsätzlich nur ein Vermögensschaden, der Verlust immaterieller Güter dagegen nur, wenn diese vom Gesetz besonders geschützt sind, zu berücksichtigen ist. So kennt z. B. das Privatrecht keinen Schutz der Ehre. Die Feststellung, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung vorhanden ist, und in welcher Höhe sie abzuschätzen ist, wird allerdings nicht immer leicht sein, weshalb denn auch

[1]) Greiff,

die ZPO. für diese Fälle Beweiserleichterungen vorgesehen hat, so in § 287 (eidliche Abschätzung seitens des Beweisführers).

§ 4.

Weiter ist eine allgemeine Voraussetzung für die Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis das Vorhandensein jener bereits erörterten Beziehung des Beklagten zu dem für den Schaden kausalen Ereignis, aus welchem die Verantwortlichkeit entspringt. Zwei Prinzipien standen sich bei der Beantwortung der Frage, wann eine solche gegeben sei, früher gegenüber: das Verschuldungsprinzip und das Veranlassungsprinzip, die praktisch zu sehr verschiedenen Ergebnissen führten.

Das Schuldprinzip wurde im Rechtsleben aber niemals strikte durchgeführt, auch nicht nach römischem Recht, als dessen Grundsatz er in der Literatur allgemein aufgeführt ist, sondern immer — sei es stark oder weniger stark — von Ausnahmen durchsetzt. Das beweist schon, daß es den an ihn gestellten Anforderungen nicht gerecht zu werden vermochte. Die Rechtsentwicklung berücksichtige jene Ausnahmefälle so stark und gab eine solche Fülle dahingehender Rechtsnormen, daß im BGB. das Schuldprinzip nur noch bedingt Aufnahme fand. Jedoch kann man sagen, daß auch der allgemein häufigste Haftungsgrund aus Schuldverhältnissen ein Verschulden des Beklagten ist, sei es bei Vertragsverhältnissen als sekundäre Verpflichtung, sei es bei gesetzlichen wie den unerlaubten Handlungen als die Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis selbst, dessen Inhalt sie überhaupt erst ist.

Eine weitergehende Verpflichtung zum Schadensersatz darüber hinaus, also jene auch ohne Verschulden mögliche, wird umfaßt von dem Begriff des Veranlassungsprinzips, das im Gegensatz dazu die Tragung eines Schadens demjenigen zuschiebt, der das schädigende Ereignis auch nur veranlaßt hat, ganz abgesehen von einem Verschulden. Der Grund für eine solche Erweiterung der Haftung ist in allen diesen Fällen eine Rücksichtnahme auf die Billigkeit, die ja im Rechtsleben eine große Rolle spielt. Man denke z. B. an die Haftung der Eisenbahnen für Frachtgut (§ 456 HGB.) oder die Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen

(§ 701 BGB.), die auf dem rechtspolitischen Gedanken beruhen, daß derjenige, der seinen Gewerbebetrieb und damit seinen Verdienst hauptsächlich durch die Beförderung bezw. Aufnahme fremder Güter bestreitet, deshalb billigerweise für deren Verlust aufzukommen habe, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. — Das Veranlassungsprinzip hat weiter Platz gegriffen auf die Fälle eines unerlaubten Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre, wie aus den dafür maßgebenden einzelnen Normen des BGB. hervorgeht. So erschien z. B. nur recht und billig, eine Schadensersatzpflicht für den aufzustellen, der in der Selbsthilfe fremde Sachen beschädigte usw., in der irrigen Annahme des Vorliegens einer Gefahr gegen seine berechtigten Ansprüche (§ 229), auch wenn sein guter Glaube bezüglich der Gefahr bewiesen ist. Aus dem gleichen Grunde haftet derjenige, der im Notstand gegen fremde Sachen vorgeht, dem Eigentümer für diese gemäß § 904 BGB., obwohl er zu der Handlung selbst berechtigt war, eben, da es der Billigkeit entspricht. Hierher gehört auch die Bestimmung des § 26 GO., nach dem eine Haftung aus einem (behördlich genehmigten) Gewerbebetrieb für Beschädigungen benachbarter Grundstücke gegeben ist für den Unternehmer, auch ohne jedes Verschulden desselben, weil ein solcher Schaden sich darstellt als die Beeinträchtigung fremden Eigentums lediglich durch die Art des Betriebs. Dieser Gedanke leitet weiter über zu dem Begriff der Gefährdungshaftung, welche sich als die typische Verwirklichung des Veranlassungsprinzips darstellt. Ohne jedes Verschulden des Betreffenden nämlich besteht diese sog. „Gefährdungshaftung" für alle Unternehmer bestimmter Betriebe wie z. B. nach dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 der Eisenbahnen und Bergwerke oder nach dem BGB. für den Tierhalter (§ 833) für alle Schäden, die veranlaßt werden durch diese besonderen Gewerbe, aus dem Motiv heraus, dem Publikum ein Aequivalent zu schaffen für die besondere Gefährlichkeit solcher Unternehmungen. Und endlich ist § 278 selbst ein Ausfluß des Veranlassungsprinzip, sieht er doch auch von jedem Verschulden des Beklagten ab und begründet dessen Haftung lediglich mit der Tatsache, daß er zum Täter im Verhältnis vom Geschäftsherrn zum Erfüllungsgehilfen steht, womit jene zur Verantwortlichkeit notwendige Beziehung zwischen dem schädi-

genden Ereignis und ihm in diesem Falle bereits hergestellt ist.

Betrachten wir also Regel und Ausnahmen, als welche erstere heute noch in der Literatur das Verschuldungsprinzip und als letztere das Veranlassungsprinzip angesprochen werden [1]), so muß man sagen, daß unsere moderne Gesetzgebung weder dem einen noch dem anderen den Vorzug gibt, sondern ohne eine bestimmte Entscheidung in dieser Hinsicht zu treffen, beide nebeneinander gelten läßt je nach Sachlage des Falles, unter dem Oberbegriff „Verantwortlichkeit" als eine der allgemeinen Haftungsvoraussetzungen bei Schuldverhältnissen.

§ 5.

Weiter ist nun für die Verpflichtung zum Schadensersatz erforderlich, daß der Kausalzusammenhang vorhanden ist zwischen dem schädigenden Umstande und dem eingetretenen Schaden. Nach welchen Grundsätzen das Vorhandensein eines solchen zu beurteilen ist, läßt das BGB. offen; ich möchte daher die in dieser Richtung eine bestimmte Tendenz verfolgende Rechtsprechung des Reichsgericht berücksichtigen, die in fester Praxis in vielen Entscheidungen heute der Theorie der adäquaten Verursachung den Vorzug gibt. Danach ist eine Handlung oder ein Ereignis immer kausal für jene Folgen, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten, auch wenn sie im Einzelfalle von dem Täter nicht vorauszusehen waren [2]). Es genügt also jede Bedingung, die den schädigenden Umstand ermöglichen konnte, und zwar ist es nicht erforderlich, daß das Handeln des Verantwortlichen die einzige Ursache dazu ist, es braucht also nur Mitursache zu sein neben sonstigen Umständen, wenn nur der Zusammenhang sich noch mit Bestimmtheit feststellen läßt. Freilich darf der Begriff der „Bedingung" nicht zu eng gefaßt werden, so daß also nicht jede, auch nur kleine Vorbedingung als für den eingetretenen Schaden kausal anzusehen ist; denn es würde oft zu sehr großen

[1]) RG. 69, S. 59 und Seuff. Arch. 75, S. 318.
[2]) Planck II, S. 600.

Härten und Unbilligkeiten führen, wollte man alles, aber auch alles berücksichtigen, was dazu beigetragen hat, jenes schädigende Ereignis herbeizuführen. Der Streit über die Art der Bedingung ist in der Rechtswelt ein sehr lebhafter, obwohl sich das Reichsgericht für eine allgemeine adäquate entschieden hat, wonach m. E. der Begriff derselben auch eng genug begrenzt worden ist, um billige Entscheidungen herbeiführen zu können, andererseits aber alles umfaßt, was kausal sein kann, so daß auch in dieser Hinsicht dem Gerechtigkeitsgefühl Genüge getan wird. In der Praxis abzulehnen ist z. B. die sog. Uebergewichtstheorie Bindings, der, wie schon das Wort sagt, nur dasjenige Ereignis als in ursächlichem Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden stehend ansehen will, welches weder die erste noch die letzte zu sein braucht, wenn sie nur die wirksamste aller jener anderen Bedingungen war, und zwar aus dem Grunde, daß eine solche Spezialisierung und Zerlegung der einzelnen Umstände immer große Schwierigkeiten verursachen und ein klares Ergebnis nachträglich schwer festzustellen sein wird. Man kann vielmehr sagen, daß die ursächliche Bedingung nur diejenige sein kann, welche notwendig war für den Erfolg, d. h. eine solche, ohne die das Eintreten des betreffenden Schadens sich in dem besonderen Falle garnicht denken läßt. Ferner braucht der Schaden nicht als die unmittelbare Folge aus jenem Ereignis sich darzustellen, sondern der Kausalzusammenhang gilt auch dann noch als vorhanden, wenn noch ein weiteres Ereignis hinzukommt, das letzten Endes zum Eintritt des Schadens führt, wenn es nur nicht außerhalb jener Kette von verknüpfenden Umständen liegt, da sonst der ursprüngliche Zusammenhang dadurch als unterbrochen gelten müßte. Von einer solchen Unterbrechung des Kausalzusammenhangs kann also immer dann gesprochen werden, wenn der zweite Umstand gänzlich unabhängig vom ersten und der eingetretene Schaden nur als die Folge dieses zweiten Ereignisses anzusehen ist. Dagegen bleibt er bestehen, wenn zwar das neu hinzutretende Ereignis die eigentliche Ursache für den Schaden ist, es aber erst durch den Eintritt des ersten möglich geworden war. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine durch Fahrlässigkeit eines anderen schwer verletzte Person bei der hierdurch notwendig gewordenen Ope-

ration infolge der Narkose an Herzschlag stirbt. Dann ist die Verletzung kausal für den Tod des Betreffenden, als mittelbare Folge aus der unerlaubten Handlung, und der Täter verantwortlich für den Schaden, der den Hinterbliebenen daraus entsteht. Dagegen stellt sich als ein solches von den sonstigen Umständen losgelöstes Ereignis, das deshalb geeignet ist, den ursächlichen Zusammenhang zu zerstören, ein eigenes Verschulden des Geschädigten dar, so daß demnach in einem Falle, wo der Verletzte selbst durch sein Handeln den Schaden mit herbeigeführt hat, die Handlungen gegeneinander abgewogen werden müssen in bezug auf ihre Beziehung zum Schaden; es entscheidet dann immer der Umstand, der ihn überwiegend verursacht hat, ein Fall also, wo die Uebergewichtstheorie beschränkte Anwendung findet. Schließlich ist noch zu beachten, daß nicht nur Ereignisse, welche durch eine Handlung einer Person herbeigeführt worden sind, die Kette des kausalen Zusammenhangs bilden können, sondern auch diejenigen, welche durch ein Nichthandeln sich ereigneten. Das Unterlassen, die passive Tätigkeit wird also durch Tun der aktiven Tätigkeit gleichgestellt. Selbstverständlich ist hier, daß nicht jedes Unterlassen hierher rechnet, sondern nur ein solches, das entgegen einer Verpflichtung zum Handeln unterblieb. Sobald also ein Schaden eintritt infolge der Verletzung einer Rechtspflicht zu einer Handlung, so steht dieses Unterlassen in ursächlichem Zusammenhang damit, und eine Schadensersatzpflicht ist auch in diesen Fällen vorhanden.

B. Die besondere Haftung aus § 278.

Die allgemeinen Haftungsgrundsätze aus Schuldverhältnissen nach dem BGB. bestimmen in großen Zügen die Richtlinien, nach welchen eine Schadensersatzpflicht heute sich regelt, während die besondere Haftung für fremdes Verschulden nach § 278 zu entscheiden ist, welcher für diesen speziellen Fall noch weitergehende einzelne Voraussetzungen zum Gegenstand hat.

§ 6.

So ist zunächst die grundlegende Voraussetzung für eine Haftung nach § 278, daß zwischen Gläubiger und

Schuldner ein Schuldverhältnis bereits entsteht auf Grund einer besonderen vertraglichen Gebundenheit, während allgemein rechtliche Pflichten hierfür nicht genügen [1]). Dieses besagt der Wortlaut des § 278, in dem von der „Erfüllung einer Verbindlichkeit" die Rede ist; eine solche letztere muß also schon vorhanden sein. Es muß demgemäß ein rechtliches Band zwischen den Parteien durch einen Schuldvertrag irgendwelcher Art schon bestanden haben [1]), so daß nicht erst die Haftung den Inhalt eines Schuldverhältnisses bildet, wie es z. B. bei den unerlaubten Handlungen der Fall ist [2]). Hierin liegt bereits der erste und wesentlichste Unterschied zu § 831, der ebenfalls, wenn auch unter ganz anderen Voraussetzungen, zur Entscheidung unseres Falles herangezogen werden muß, und deshalb wie auch im allgemeinen im einer gewissen Parallele zu § 278 steht. Es stehen sich hier also wesentlich vertragliche und außervertragliche Haftung gegenüber, die im einzelnen Falle nebeneinander herlaufen können, soweit alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind [3]), die aber trotzdem scharf voneinander getrennt werden müssen, da zwar die Zwecke, die beide verfolgen, dieselben sind und ebenso der Erfolg [4]), aber der Rechtsgrund beider Haftungen ein völlig unterschiedlicher ist, wie noch später zu erörtern ist. Diese Scheidung in eine Haftung in obligatorische und in außerobligatorische Verhältnisse besaß schon das gemeine Recht und besteht heute im BGB. in vollem Umfang, wie es schon äußerlich gekennzeichnet ist durch die Einreihung in die verschiedenen Titel des BGB., so einmal in den Titel „Verpflichtung zur Leistung", der den vertraglichen Charakter des Schuldverhältnisses andeutet, und das andere Mal in den Titel der „unerlaubten Handlungen", die immer außervertragliche, gesetzliche Schuldverhältnisse sind. Eine Haftung nach § 278 tritt also nur einer ganz bestimmten Einzelperson, dem Gläubiger als der Gegenpartei des Schuldvertrags gegenüber, ein, während eine Klage aus § 831 allen beschädigten

---

[1]) Soergel, § 278, I.
[1]) Soergel, § 278; Planck, § 278, I.
[2]) Crome, S. 117, 1.
[3]) Fischer, Karl, S. 89, § 16 B; Rosenthal, Anhang 1 zu § 823 D; RG. 88, 433 u. 99, 263.
[4]) RGRK. II, S. 595, § 831, I.

Personen — soweit sonst ein Fall desselben vorliegt, zusteht. In unserem Fall nun handelt es sich darum, ob durch den Streik im Betriebe des Arbeitgebers dieser einem Dritten gegenüber verantwortlich gemacht werden kann für einen daraus bei diesem entstandenen Schaden. Wir denken hier zunächst an den Fall, daß es einer der Kunden des Arbeitgebers ist, der geschädigt wurde. Dann handelt es sich also bei dem Betroffenen um eine Person, die mit dem Arbeitgeber in vertraglicher Verbindung steht, sei es nun durch einen Werkvertrag, einen Werklieferungsvertrag oder ein sonstiges Vertragsverhältnis. Jedenfalls ist aber die notwendige Verbindlichkeit zwischen Gläubiger und Schuldner damit gegeben ,welche die erste Voraussetzung für die Anwendung von § 278 ist. Welcher Art diese Verbindlichkeit ist, spielt keine Rolle, jede Pflichtverletzung innerhalb eines Vertrages genügt hierfür, es muß nur eine Verpflichtung zu einer Leistung beim Beklagten und ein Anspruch darauf seitens des Klägers überhaupt vorhanden sein. Nehmen wir nun an, daß es sich in unserem Fall z. B. um einen Werklieferungsvertrag gemäß § 651 BGB. handelt, so ist danach der Arbeitgeber verpflichtet, einmal das bestellte Werk aus dem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen — ein Fall, der meistens vorliegen wird, wenn ein Abnehmer von Fabrikware diese beim Fabrikanten bestellt — und andererseits dem Besteller das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Infolge des Streiks der Arbeiter verletzt nun weiter der Arbeitgeber seine vertragliche Pflicht, indem er entweder garnicht liefert oder aber nicht rechtzeitig liefert. In welcher Weise der Gläubiger nun geschädigt wird, ist für einen Klaganspruch aus § 278 gleichgültig, denn die Haftung daraus kann ihrem Sinne nach nicht darauf beschränkt sein, daß dem Schuldner die Leistung unmöglich wird, sondern sie umfaßt auch die Fälle des Verzuges und der positiven Vertragsverletzung[1]). Es genügt, daß durch eine Verletzung der Vertragspflichten seitens des Schuldners beim Gläubiger ein Schaden eingetreten ist, der entweder in der Beeinträchtigung seiner bisherigen Güter besteht, so z. B. wenn der Gläubiger dadurch selber in Leistungsverzug gerät und Vertragsstrafen zahlen muß,

[1]) Oertmann, S. 166; Warneyer, Komm. § 278 IV.

oder aber, wie es besonders häufig der Fall sein wird, dadurch gehindert wird, einen Erwerb zu machen. Nötig hierfür ist allerdings, daß der Kunde ein solches Geschäft in Aussicht hatte und aller Wahrscheinlichkeit nach auch ausgeführt hätte gemäß § 252 BGB.[1]), wenn es auch im Augenblick nicht voraussehbar war; d. h. der Schaden umfaßt hier auch den nachweisbar entgangenen Gewinn. Abnehmer von Fabrikwaren und ähnlichem werden meistens schon anderweitige Kaufverträge und Abschlüsse mit weiteren Interessenten getätigt haben, so daß sich hier häufig der Fall ergeben wird, daß der Kunde des Arbeitgebers durch die Verletzung der Vertragspflichten einen solchen Schaden nachweisen kann. Das bestehende Schuldverhältnis, gleichgültig welchen Charakter es hat, verpflichtet nun den Schuldner zur Leistung von allem, was daraus überhaupt von ihm verlangt werden kann, und der Gläubiger kann im Wege der Klage alles erzwingen, soweit diese Verpflichtung reicht, so daß also jeder Schaden im Rahmen des § 278 geltend gemacht werden kann, der innerhalb des betreffenden Vertragsverhältnisses dem Gläubiger erwachsen ist.

§ 7.

Wie wir gesehen haben, hat § 278 BGB. die Haftung des Schuldners für fremdes Verschulden zum Gegenstand, und zwar heißt es, daß der Schuldner einzustehen habe für das Verschulden „seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient." Welche Personen fallen nun im praktischen Leben unter diesen vom Gesetz gezogenen Kreis? Der erste Typ, nämlich der des gesetzlichen Vertreters, fällt in diesem Falle, wo es sich um die Haftung eines Unternehmers für seine Angestellten handelt, ganz aus, da diese seine Stellvertreter niemals sein können. Die Vertretungs- oder Vollmacht nämlich, die gemäß § 164 ff. BGB. dem Vertreter erst seine Stellung im Recht verleiht, kann den Arbeitnehmern nicht vom Arbeitgeber erteilt werden, das ist in der Praxis undenkbar. Wir haben es hier vielmehr mit der zweiten Kategorie von Personen zu tun, für die nach § 278

[1]) Leonhard, S. 60/61.

eine Haftung aus dem Schuldverhältnis gegeben ist. Das Gesetz bezeichnet sie als solche Personen, „deren er (der Schuldner) sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient". Aus dieser Formulierung geht bereits hervor, daß alle diejenigen damit gemeint sind, unter deren Zuhilfenahme der Schuldner seinen Verpflichtungen aus mit dem Gläubiger eingegangenen Vertragsverhältnis nachkommt. Es müssen also alle seine Beauftragten, die im Rahmen dieses Schuldverhältnisses für ihn tätig sind, sowie seine Gehilfen, die für ihn die Arbeit seiner versprochenen Leistungen verrichten, darunter fallen [1]). In der Literatur wird der Personenkreis aller dieser an der Erfüllung der Verbindlichkeiten mitwirkenden Personen gemeinschaftlich bezeichnet als der Kreis der „Erfüllungsgehilfen" des Schuldners. Vom Erfüllungsgehilfen wird nun nach h. M. verlangt, daß er mit dem Willen eines Geschäftsherrn für ihn tätig ist, so daß also doch nicht wahllos jeder, der sich in irgend einer Weise tätig macht, für den Schuldner als dessen „Erfüllungsgehilfe" zu gelten hat. Und das hat seine Berechtigung. Gerade bei der strengen Haftung für diese Untergebenen seitens des Schuldners nach Maßgabe des § 278 muß ihm wenigstens zugebilligt werden, daß er nicht ohne weiteres verantwortlich gemacht werden kann für die Handlungen jedes beliebigen Menschen, der, sei es durch Zufall, sei es aus sonstigen Gründen, wie sein Gehilfe auftritt und dabei Schaden anrichtet, sondern daß es ihm überlassen werden muß, den Kreis seiner Erfüllungsgehilfen selber zu bestimmen, also die einzelnen, die er zur Erfüllung seiner Leistungspflicht heranziehen will und für deren schuldhafte Handlungen er einzutreten hat, selber auszuwählen und ihre Anzahl auf die von ihm begrenzte Anzahl zu beschränken [2]). Andererseits macht es keinen Unterschied, ob der Gehilfe bei seiner Dienstleistung dem Gläubiger gegenüber in Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit aus einem Rechtsverhältnis zu diesem handelt, wie es allerdings meistens der Fall sein wird, oder ob er durch seine Tätigkeit freiwillig teilnimmt an einer Verrichtung,

---

[1]) Warneyer, Komm. § 278 III; Enneccerus I. Bd., 2. Abt., S. 122 ff. II, 1; Staudinger, § 278, I, 2 b.

[2]) Oertmann, § 278, 2 b ß. Staudinger, § 278, S. 154 ff. I, 2 b.

die zur Leistungspflicht seitens des Schuldners gehört, wenn er nur mittelbar dem Willen des Geschäftsherrn entspricht durch sein Tun[1]), und diese, wenn auch losere Zugehörigkeit zu der Kategorie der Erfüllungsgehilfen nach außen hin hervortritt. So kommt z. B. eine Haftung des Schuldners nach § 278 nicht in Frage für das schuldhafte Handeln eines Geschäftsführers ohne Auftrag, da dieser gänzlich unabhängig von seinem Geschäftsherrn tätig wird und auch nicht mittelbar mit seinem Einverständnis handelt, dieser also wegen des Fehlens jeglicher Beziehungen, die ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden schaffen könnte, von jeder Verantwortlichkeit für jenen frei ist; es sei denn, daß diese Geschäftsführung ohne Auftrag seitens des Schuldners genehmigt wird[2]). Denn dann wird ja nachträglich eine Willensgemeinschaft von Geschäftsherrn und Gehilfen konstruiert, die rückwirkende Kraft hat und also den ersteren für alle Taten des letzteren nach § 278 verantwortlich macht. Diese Genehmigung zu erteilen, hängt von seinem Belieben ab. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz, daß der Wille des Schuldners maßgebend sei für die Beurteilung der Frage, ob eine Person sein Erfüllungsgehilfe sei oder nicht, gibt es heute in Deutschland auf Grund der Nachkriegsgesetzgebung. Nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. 4. 20 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 1. 23 mit Ausführungsverordnung vom 13. 2. 24 z. B. besteht nämlich für alle Unternehmer größere Betriebe der gesetzliche Zwang, bis zu einem gewissen, allerdings sehr geringen Prozentsatz zur Zahl ihrer Belegschaft Schwerbeschädigte einzustellen — eine soziale Rücksichtnahme gegenüber diesen mehr oder weniger Erwerbsunfähigen, zugleich mit der Absicht, die Lasten der Kriegsfolgen zu verteilen auf die Massen der Betriebe, und damit gleichzeitig das Heer der Arbeitslosen auf eine kleinere Zahl zu reduzieren. Für diese, meist gegen den Unternehmer und nur unter dem Zwange des Gesetzes eingestellten Personen haftet er trotzdem wie für seine anderen Ge-

[1]) Warneyer, Komm. § 278 III.
[2]) Staudinger, 1910 II, § 278 I, 2 b; a. A. Enneccerus, 1914, § 267 II, 1, Anm. 5.

hilfen, d. h. solche, die mit seinem Willen für ihn tätig sind. Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Einwirkung auf die Erfüllung der Leistung seitens des Gehilfen diesem von seinem Geschäftsherrn gestattet sein muß — eine Tatsache, die alle Möglichkeiten, auch die letzte, umfaßt —, so daß also ein unbefugtes Handeln niemals als Erfüllungshandlung durch den Gehilfen anzusehen und der Schuldner in allen diesen Fällen von einer Haftung aus § 278 frei ist. Notwendig für den Begriff des Erfüllungsgehilfen ist es ferner, daß diese seine Eigenschaft als solche auch nach außen hin erkennbar hervortritt [1]). Dieses Erfordernis wird man im praktischen Leben immer finden in der sozialen Abhängigkeit des Gehilfen von seinem Geschäftsherrn, und damit ist auch das nächste für das Verhältnis zwischen beiden Parteien nötige Merkmal vorhanden, welches freilich keine „soziale" Abhängigkeit, wohl aber eine innere und äußere, eine allgemeine Abhängigkeit beider voneinander sein muß. Dieses Band einer inneren und äußeren Verbundenheit besteht vom Gehilfen zum Meister, wie schon erörtert, bereits dadurch, daß er vom Willen seines Herrn abhängig und nur beim Bestehen einer solchen sein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 ist; umgekehrt aber muß auch der Geschäftsherr in einem solchen besonderen Verhältnis zu seinen Untergebenen stehen, das nicht nur dadurch gekennzeichnet wird, daß er sie kraft seines Willens als seine Erfüllungsgehilfen einstellt, sondern auch darüber hinaus noch die Einwirkung auf sie behält, daß es sich also nicht um völlig selbständige dritte Personen handeln darf, die jedem Einflusse des Schuldners entzogen sind. Wäre dieses Erfordernis nicht gegeben, so würde eine allzuweitgehende Haftung des Schuldners aus § 278 die Folge sein; man denke z. B. an die Fälle, wo der Unternehmer die Ware an den Auftraggeber zu versenden verpflichtet ist; wäre der Gehilfe lediglich nach dem Willen des Schuldners zu bestimmen als derjenige, dessen er sich hierbei zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, so müßte man auch die Eisenbahn und ihre Leute als Erfüllungsgehilfen des Schuldners ansehen und ihn für alle Schäden, welche sich auf dem Transport ereignen, nach § 278 ver-

[1]) Warneyer, § 278 III.

antwortlich machen. Die offenbare Unbilligkeit, die daraus ersichtlich wird, spricht für eine Beantwortung dieses in der Wissenschaft als Streitfrage behandelten Themas in dem Sinne, daß Personen, die ganz selbständig im Handeln dazwischentreten mit ihrer Tätigkeit, so daß er also überhaupt keinen Einfluß auf sie geltend machen kann, auch nicht als seine Gehilfen gemäß § 278 zu gelten haben[1]). Zwar soll § 278 keine Haftung für eigenes Verschulden, sondern gerade eine solche für fremdes Verschulden zum Gegenstand haben, wobei es auf die Person des Schuldners als des Verantwortlichen nicht ankommt. Jedoch liegt die Beschränkung dieser Haftung für fremdes Tun gerade darin ‚daß man den Geschäftsherrn nur für die von ihm zugezogenen Erfüllungsgehilfen verantwortlich macht, und ihm deren Auswahl überläßt, sodaß man ihm Gelegenheit gibt, bei der Wahl nach eigenem Ermessen zu verfahren und also nach seiner Meinung und Erfahrung möglichst sichere Leute sich zu wählen, von denen er ein schuldhaftes Handeln nur in möglichst geringem Maße zu erwarten hat. Dem würde es entgegenstehen, wollte man auch solche Personen zu seinen Erfüllungsgehilfen machen, die er nicht auszuwählen imstande ist, sondern deren Verwendung für seine Zwecke kraft eines äußeren Zwanges für ihn notwendig wird, wie es z. B. bei der Inanspruchnahme der Reichseisenbahnen der Fall ist. Die gegenteilige Meinung in der Literatur, die also all, deren sich der Schuldner wissentlich in irgend einer Weise zur Erfüllung seiner Vertragspflicht bedient, als Erfüllungsgehilfen ansieht, und damit die Haftung aus § 278 für den Unternehmer sehr weit ausdehnt, meint dabei konsequent zu verfahren. M. E. jedoch ist die Beschränkung der Haftung aus § 278 durch das Erfordernis der Abhängigkeit des Gehilfen nur logisch als eine Folge dessen, was sonst für die Beziehung zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen verlangt wird im eben dargelegten Sinne. Ein anderer Fall, bei dem sich die Anwendung von § 278 verbietet, obwohl er zunächst in den Rahmen dieser Bestimmung zu gehören scheint, ist es, wenn die Leistung des Schuldners durch einen von diesem zu bestellenden Substituten zu besorgen ist; dann geht die Verpflichtung

[1]) Enneccerus, 1914, I, 2, § 267 II, 1.

des Schuldners aus dem Vertrage nur dahin, eine sorgfältige und gewissenhafte Auswahl des letzteren vorzunehmen, so daß er nach Vornahme dieser Verpflichtung befreit ist; denn mehr kann hier der Gläubiger aus dem Schuldverhältnis nicht von ihm verlangen, und diese Leistung hat er ohne Erfüllungsgehilfen besorgt, während die weitere vom letzteren zu leistende Schuldnerverpflichtung gar nicht mehr als seine eigene gilt[1]).

In Anwendung auf obigen Fall steht nunmehr die Frage zur Erörterung, ob hier von einem solchen rechtlichen Verhältnis zwischen dem Unternehmer und seinen Untergebenen die Rede sein kann, und man wird zunächst zu der Auffassung kommen müssen, daß dieses vorliegt. Inwieweit seine zeitliche Dauer allerdings begrenzt bleibt, ist ein anderes Moment, welches später einer eingehenden Berücksichtigung zu unterziehen sein wird. Auszugehen ist aber vorläufig davon, daß infolge ihrer Arbeitsverträge die Angestellten zum Geschäftsherrn in einem Rechtsverhältnis stehen, daß den Anforderungen nach den fraglichen Gesichtspunkten gerecht wird. Durch den Abschluß eines Dienstvertrages gemäß § 611 ff. BGB., als welcher jeder Arbeitsvertrag im allgemeinen aufgefaßt werden kann, — da das BGB. auch für einen solchen, die Grundlage bildet, obzwar in mancher Beziehung sonderrechtliche, vor allem öffentlichrechtliche Normen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse ihrer Natur entsprechend notwendig sind[2]). —, wird von seiten des Geschäftsherrn damit offensichtlich dargetan, daß er die andere Vertragspartei sich zur Leistung von Diensten verpflichtet hat, diese also mit seinem Willen für ihn tätig wird. Da die vom Geschäftsherrn selbst zu erbringende Leistung, die er seinen Kunden schuldig ist, in Fällen wie dem zu besprechenden niemals in Person zu leisten sein kann, ist er zur Zuziehung also auch berechtigt, so daß nicht etwa schon hierin ein Verschulden seinerseits vorliegt. Ferner wird durch den Abschluß des Dienstvertrages offenbar, daß der Streik hier nicht als die Handlung eines beliebigen Menschen gelten kann, der zufällig zum Gehilfen des Arbeitgebers wird, sondern daß vielmehr die

[1]) Schollmeyer, S. 104 ff.; Cosack, § 133, II, 1 a; RG. 105, S5.
[2]) Greiff, S. 280.

Arbeitnehmer zunächst in den Kreis der Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers ,deren Arbeitsleistung dieser sich verpflichtet hat, zur Bewerkstelligung seiner eigenen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten, gehören. Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß bei Beobachtung aller einzelnen Argumente alle Angestellten, Arbeiter usw., die zu ihrem Arbeitgeber durch Arbeitsverträge in rechtlicher Beziehung stehen, insoweit und so lange keine Aenderung der Rechtslage eintritt, als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 anzusehen sind. Inwiefern aber die Möglichkeit besteht, daß im Augenblick der Arbeitsniederlegung andere Rechtsverhältnisse von selbst eintreten, wird unten dargetan werden.

§ 8.

Die Haftung des Schuldners aus § 278 für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen tritt nun weiter nur dann ein, wenn diesen dabei ein Verschulden zur Last fällt, wie es der Wortlaut der Bestimmung ergibt. Es handelt sich also hier um eine reine Schuldhaftung, für die allerdings nicht das eigene Verhalten des Verantwortlichen, sondern ein fremdes maßgebend ist. Nach welchen Grundsätzen dieses Verschulden der Hilfspersonen zu beurteilen ist, ergibt sich infolge des Fehlens einer besonderen Bestimmung für diesen Fall ohne weiteres aus den allgemeinen Gesetzesvorschriften. Die hier gegebenen Richtlinien, wie § 276 BGB. sie aufstellt für alle Schuldverhältnisse, mögen sie nun auf Rechtsgeschäft, Gesetz oder unerlaubter Handlung beruhen, sollen also auch bei der Haftung für fremdes Verschulden maßgebend sein, so daß § 276 bei der Prüfung der Frage, ob den Erfüllungsgehilfen beim Handeln ein Verschulden trifft oder nicht, in Anwendung kommen [1]). In § 276 ist nun der Grundsatz ausgesprochen, daß sowohl vorsätzliches wie fahrlässiges Verhalten den Schuldner zum Schadensersatz verpflichten, und wir haben uns zunächst zu vergegenwärtigen, in welchem Sinne diese beiden Begriffe aufzufassen und auszulegen sind. Während für die zweite leichtere Art des Verschuldens in der Bestimmung

[1]) Staudinger, S. 154 ff., § 278, I, 3.

selbst eine Auslegungsrichtung angezeigt ist, schweigt das Gesetz über den Begriff des Vorsatzes, der stärksten Art einer Schuld, gänzlich, und die Lösung dieser Frage ist der Wissenschaft überlassen geblieben, wo sie besonders häufig und eingehend in der Strafrechtsliteratur behandelt zu finden ist, aus naheliegenden Gründen. Trotzdem ist der hier geprägte Begriff auch für das Privatrecht von Bedeutung, soll er doch auch hier maßgebend sein für das Maß der Schuld für den Täter, so daß es weiterhin gleichgültig ist, ob dieses danach festgestellte Verschulden Strafzurechnung ist, wie es bei der strafrechtlichen Beurteilung der Fall ist, oder ob es Schadenszurechnung ist, die eine Verpflichtung zum Ersatze nach privatrechtlichen Grundsätzen für ihn zeitigt. Von einem vorsätzlichen Handeln werden wir nach der Vorstellungstheorie immer dann zu sprechen haben, wenn der Wille des Täters auf ein Tun mit dem schädigenden Erfolge jemanden zu verletzen oder ihm sonstige Nachteile zu erbringen, gerichtet war, mit der bewußten Vorstellung der Tragweite seiner Handlung und in Erkenntnis der Rechtswidrigkeit[1]). Daß dieser schädigende Erfolg vom Handelnden direkt beabsichtigt wird, ist allerdings nicht notwendig, es genügt vielmehr, daß er ihn voraussieht und trotzdem handelt, also Tatwille bei ihm vorhanden ist, wenn auch kein Erfolgswille. Ebensowenig ist es erforderlich, daß der Täter den Erfolg als sicher voraussieht; nach h. M. wird vielmehr hier der dolus eventualis dem dolus völlig gleichgestellt, so daß also Vorsatz auch dann angenommen wird, wenn nur die Möglichkeit eines derartigen Erfolges erwogen und für den Fall ihres Eintritts sie vom Täter auch als gewollt anzusehen ist. Es fragt sich nun, ob in diesem Fall, wo es sich darum handelt, daß die Arbeiter des Unternehmers, die zunächst als seine Erfüllungsgehilfen gelten, in den Ausstand treten, von einem solchen vorsätzlichen Handeln derselben die Rede sein kann. Und diese Frage wird m. E. meistens zu bejahen sein. Wenn ein Erfüllungsgehilfe seiner Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln, hier also einer einem jeden von ihnen zugeteilten besonderen Arbeitsleistung nicht nachkommt, so ist anzunehmen, daß er

[1]) v. Hippel, S. 1.

sich des negativen Erfolges, der dadurch bei seinem Geschäftsherrn eintreten muß, auch bewußt ist, und nur darauf kommt es hier an. Daß die schuldhafte Handlung auch in einem Unterlassen, wie also z. B. hier in der Niederlegung der Arbeit bestehen kann, ist bereits erörtert worden. Und die Vorstellung davon, daß dieses Unterlassen einen Schaden entstehen läßt, da durch die Einstellung der Arbeit vom Unternehmer nicht weiter geliefert werden kann, wird man in den meisten Fällen bei den Arbeitern annehmen müssen. Dann handeln sie also auch bewußt und in Erkenntnis der Tragweite ihres vertragswidrigen Verhaltens. Und das ist es eben, was als dolus im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen ist. Ob sie den Eintritt eines Schadens wirklich beabsichtigen, ist ja nicht maßgebend, da es nur darauf ankommt, ob sie bei Voraussicht der Möglichkeit eines solchen trotzdem entsprechend handeln. Man wird es also bei einem Streik der Hilfspersonen meistens mit einem vorsätzlichen Handeln derselben zu tun haben, so daß also dann ein Verschulden derselben gemäß § 276 vorliegt.

Zu beachten ist aber gerade bei einem Streik, daß es an der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit seitens der Täter mangeln kann. Die Auffassung der Arbeitnehmer über den Streik als eines Kampfmittels, das ihnen gestattet sein muß nach der irrigen Annahme über die Natur dieses sog. Streikrechts als eines der persönlichen und von der Reichsverfassung geschützten Rechtes — einem Punkt, von dem späterhin noch die Rede sein wird — kann diese Möglichkeit entstehen lassen, so daß dann ein vorsätzliches Handeln, das bewußt rechtswidrig sein muß, doch nicht in Frage käme. Eine Entscheidung hierüber ist natürlich nur von Fall zu Fall möglich und muß im allgemeinen offen gelassen werden.

Dann kommt in Frage, ob die zweite Voraussetzung, nach der ein Verschulden möglich ist, nämlich ob eine Fahrlässigkeit seitens des Täters beim Handeln vorliegt, erfüllt ist. Um dies feststellen zu können, ist die genaue Definition des Begriffs „Fahrlässigkeit", wie er ins BGB. aufgenommen worden ist, notwendig.

Für unseren Fall handelt es sich darum festzustellen, welches Maß von Sorgfalt die besonderen Verhältnisse hier von den Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers erfor-

ten. Nehmen wir also einmal an, daß ein vorsätzliches Handeln nicht in Frage kommt, so kann dann eine Fahrlässigkeit seitens der Täter doch vorliegen, wenn man bedenkt, daß die erforderliche Sorgfalt beim Handeln schon dann nicht gewahrt ist, wenn der Arbeitnehmer seiner einfachsten Verpflichtung dem Geschäftsherrn gegenüber nicht nachkommt und die ihm obliegende Leistung garnicht erfüllt. Als die geringste Anforderung, die das Rechtsleben an diese typische Gruppe von Menschen, die Arbeitnehmer eines Werkes, der sie zugehören als Hilfspersonen des Arbeitgebers, stellen muß, kann doch diejenige einer genügenden Leistung bezeichnet werden, und kommen sie ihr nicht nach, so haben sie die Sorgfalt, die man von ihnen mindestens verlangen kann und deren Nichtbeachtung eben Fahrlässigkeit für sie bedeutet, außer acht gelassen. Hier ist nun freilich wiederum zu beachten, daß eine Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer — wie der Vorsatz — gleichfalls häufig ausgeschlossen werden kann durch das Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, wenn sie sich nämlich für berechtigt halten zum Streiken. Dann liegt ein Fall entschuldbaren Irrtums vor, der die Widerrechtlichkeit und damit die Fahrlässigkeit immer ausschließt, auch dann, wenn es sich wie hier, um einen — entschuldbaren — Rechtsirrtum handelt[1]). Auch hier muß von Fall zu Fall entschieden werden, je nachdem, ob dieses Bewußtsein wirklich nicht vorhanden war, und ob ferner nicht trotzdem ein Verschulden der Arbeitnehmer vorliegt durch die Verwendung unerlaubter Kampfmaßnahmen zur Durchführung des Streiks, wovon im 2. Teil dieser Arbeit noch die Rede sein wird. In einem solchen Falle ist das Handeln der Streikenden dann immer Schuldhaft, mag es vorsätzlich oder fahrlässig sein, sodaß diese Voraussetzung des § 278 BGB. dann gegeben ist.

Betrachten wir nun den Umfang der Haftung des Schuldners aus § 278, so ist folgendes zu berücksichtigen: Wie durch diese Gesetzesbestimmung die Verantwortlichkeit für das Verschulden der Erfüllungsgehilfen „wie für eigenes Verschulden" eintritt, das vorsätzliche oder fahrlässige Handeln des Täters also dem Haftenden angerechnet

[1]) Greiff, S. 124; Anm. 4 zu § 276.

wird als wäre es sein eigenes, so hat diese Gleichstellung auch in umgekehrter Richtung ihre Bedeutung, indem nämlich als ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen nur das gerechnet wird, was dem Geschäftsherrn, hätte er persönlich geleistet, als ein solches ausgelegt werden würde, d. h. den Maßstab für die Beurteilung des schuldhaften Handelns im weiteren Sinne — im Gegensatz zu der engeren Frage über die Fahrlässigkeit — bildet nicht die Person des Täters, sondern die des Verantwortlichen. Ist also die Haftung des Schuldners aus dem Vertragsverhältnis beschränkt, daß er z. B. nur für grobe Fahrlässigkeit oder nur für konkretes Verschulden haftet, wie es durch Freizeichnung gegenüber dem Gläubiger in diesem Sinne möglich ist, so kann eine Haftung für den Erfüllungsgehilfen in diesem Falle auch nur dann eintreten, wenn das schuldhafte Tun ihn selbst, hätte er es ausgeführt, und unter gleichen Umständen, auch nach dem minderen Grad von Sorgfalt, für den er einzustehen hat, als ein Verschulden im Sinne des § 278 anzurechnen wäre[1]). Würde also der Arbeitgeber sich insoweit von einer Haftung befreit haben, wäre also z. B. vertraglich ausgemacht, daß er nur für eine Sorgfalt, wie er sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, einstehen solle, so würde ein Verschulden seitens der Erfüllungsgehilfen zwar allgemein — durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit — vorliegen, es könnte den Unternehmer aber nur haftbar machen, wenn das schuldhafte Handeln eine Verletzung dieser selben Art von Sorgfalt seitens des Täters wäre. Zwar wird in der Literatur zum Teil der Standpunkt vertreten, daß bei einer Haftung des Schuldners, die sich auf die Fälle einer Verantwortlichkeit lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (dolus und culpa lata) oder individuelle Fahrlässigkeit (culpa in concreto) beschränkt, eine Anwendbarkeit des § 278 überhaupt nicht in Frage komme[2]). Jedoch ist für diese schroffe Ablehnung jeder Haftung in solchen Fällen ein Rechtsgrund nicht einzusehen, es erscheint mir vielmehr unangebracht, nach dem Sinne und dem rechtspolitischen

[1]) Fischer-Henle, § 278 S. 225 ff., 4; Warneyer, § 278 V; Enneccerus § 276 II,4; Crome § 278,2.

[2]) Nußbaum S. 88 ff.; Oertmann, Erl. 8 zu § 278.

Gedanken dieser Vorschrift, eine Haftung dann überhaupt zu verneinen. Vielmehr wird es das Natürliche und deshalb Richtigere sein, dann eine ebenfalls in dieser Richtung beschränkte Haftung des Schuldners eintreten zu lassen, wobei eben nicht das zwischen dem Schuldner und dem Täter, wohl aber das zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger bestehende Rechtsverhältnis die Grundlage und den Maßstab für die Beurteilung der Rechtsfrage bildet. Da die Haftungsgrundsätze für § 278 sich nach der generellen Vorschrift für alle Fälle einer Verantwortlichkeit aus Schuldverhältnissen, nämlich der des § 276 richten, so kommt weiter noch in Frage der Ausschluß einer Haftung beim Vorliegen der Voraussetzungen für die §§ 827, 828 BGB., welche dann nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 276 I zur Anwendung gelangen. Nach diesen beiden Paragraphen ist nun dann ein Verschulden nicht als gegeben anzusehen, wenn gewisse Gründe, die in der Person des Täters liegen, dagegen sprechen, wenn sich also der Täter entweder in einem Geisteszustand befand, der seine Verantwortlichkeit ausschließt (§ 827) oder der wegen jugendlichen Alters nicht als verantwortlich gelten kann (§ 828). Dann muß der Täter, weil von einem „Verschulden" bei ihm nicht die Rede sein kann, von jeder Haftung befreit sein. Da aber der Geschäftsherr auch nur für ein schuldhaftes Handeln seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen verantwortlich gemacht werden soll nach § 278, nicht aber für jedes Handeln, das Schaden bringt, auch wenn kein Verschulden dabei vorliegt, so ist er folgerichtig in solchen Fällen gleichfalls von einer Haftung befreit. Wären also die streikenden Hilfspersonen aus den angeführten Gründen nicht zurechnungsfähig und verantwortlich, so wäre damit jeder Anspruch des Gläubigers aus § 278 gegen den Geschäftsherrn hinfällig [1]). Lediglich, wenn dem Schuldner bei Einstellung seiner Erfüllungsgehilfen dessen Zustand, der die Verantwortung ausschließt, bekannt gewesen wäre, würde eine eigene Haftung für ihn eintreten, da hierin ein Verschulden seinerseits läge und er aus diesem Gesichtspunkt heraus verantwortlich wäre. — Bei allen Fällen einer Inanspruchnahme aus § 278 ist also

[1]) Planck, § 278, 4; Neumann, § 278,3.

die Frage des Verschuldens nach diesen verschiedenen Richtungen hin zu prüfen.

§ 9.

Nunmehr kommen wir zu dem letzten und wichtigsten Punkt des § 278, der eine der Voraussetzungen für die Anwendung desselben ist, nämlich zu der Frage über die Bedeutung der Worte im Text „zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient" in dem Sinne, wann eine Erfüllungshandlung vorliegt. Eine Frage, die in Wissenschaft und Praxis sehr großen Raum einnimmt und eine recht unterschiedliche Auslegung bei den vielen Einzelauffassungen gefunden hat. Und zwar ist der Kernpunkt der Streitfrage der, in welchem Verhältnis das Verschulden der Hilfspersonen und der dadurch eintretende schädigende Erfolg zu der Leistung, der Erfüllung der Vertragspflichten, stehen muß. Nach der engsten, von Huth[1]) vertretenen Ansicht muß der durch das schuldhafte Handeln eintretende Schaden gerade den Leistungsgegenstand betroffen haben, soll es sich um eine „Erfüllungshandlung" handeln, während die nach der Gegenseite extreme Ansicht dahin geht, daß es genügt, wenn ein Erfüllungsgehilfe überhaupt zugezogen und durch ihn ein Schaden angerichtet wurde, gleichgültig, ob er selbst an der Leistung aus dem Schuldverhältnis beteiligt war oder nicht. Beide Meinungen gehen m. E. zu weit, die eine erscheint mir als zu eng, die andere als zu weit gefaßt, um zu einem gerechten Ergebnis im Sinne des § 278 zu führen und dem Rechtsgedanken desselben Rechnung zu tragen. Im ersten erwähnten Falle würde eine Haftung des Geschäftsherrn nach § 278 oftmals durch die zu stark einseitig betonte enge Beziehung zwischen Verschulden und Leistungsobjekt in Wegfall geraten, eine Tatsache, die dem Sinn dieser Bestimmung entgegenstände deshalb, weil danach der Gläubiger ja nicht schlechter gestellt sein soll durch die Inanspruchnahme eines Gehilfen seitens des Schuldners in a l l e n Fällen, wo sie nötig oder zuverlässig ist, dann aber die deshalb im Gesetz vorgesehene Haftung nicht regelmäßig, sondern nur ganz will-

[1]) Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 284.

kürlich eintreten würde, je nachdem, was durch die schuldhafte Gehilfenhandlung gerade betroffen wird, ob zufällig der Leistungsgegenstand oder ein anderes Objekt, was genau so zum Schaden des Gläubigers gereichen kann. Die entgegengesetzte Meinung nämlich, die eine völlige Trennung der Haftung von der Erfüllung der Handlung bedeuten würde, ist m. E. deshalb unbrauchbar, weil sie eine zu starke Angleichung an die Bestimmung des § 831 zur Folge haben würde — in dem Sinne nämlich, daß dann die „Erfüllungshandlung" dem sehr dehnbaren Begriff der „Verrichtung" des § 831 ziemlich gleichgestellt wäre. Damit wäre das Verhältnis der beiden Gesetzesbestimmungen zueinander ein völlig unklares, ja § 831 dann nahezu gegenstandslos. Da aber das Gesetz und die Wissenschaft den Unterschied zwischen beiden scharf betont, so kann folgerichtig jener Auffassung auch nicht beigestimmt werden.

Abgesehen von diesen beiden Standpunkten, die ich beide als zu kraß ablehnen möchte, stehen sich noch zwei sich in der Literatur häufig begegnende Mittelmeinungen gegenüber. Nach der ersteren wird nun, soll es sich um eine „Erfüllungshandlung" handeln, verlangt, daß das schuldhafte Handeln zwar bei der Bewirkung der Leistungspflicht sich ereignet hat, daß aber nicht notwendigerweise das besondere Leistungsobjekt Gegenstand derselben ist, während die andere weitergehende es nur darauf ankommen läßt, daß das Verschulden bei Gelegenheit der Erfüllung geschehen ist. Auch letzteres führt m. E. noch zu weit, denn auch sie widerspricht im eben dargelegten Sinne als zu hart für den Schuldner der Bedeutung des § 278 [1]); denn soll zwar der Gläubiger durch die Zwischenperson nicht schlechter gestellt sein, so darf man dies auch nicht für den Schuldner annehmen. Abgesehen von der unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner würde dies auch wieder dazu führen, das Verhältnis von § 278 zu § 831 unklar zu gestalten; denn erstens einmal würde dann meistens eine unerlaubte Handlung vorliegen, und andererseits brauchte es durchaus nicht gerade der

[1]) Nußbaum, S. 73; Staudinger, S. 154 ff., § 278 IV; a. A. Rümelin S. 88; Feder, S. 29 ff.; Fischer, 37.

Gläubiger zu sein, welcher davon betroffen würde, sondern oftmals ein beliebiger Dritter. M. E. ist der anderen Ansicht beizutreten[1]), wonach sich die Schuld bei der Bewirkung der Leistungspflicht zu ereignen hat. Wenn hier gefordert wird, daß das Verschulden einen Teil der Ausführungen der Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis bildet, so wird dadurch am meisten die Beziehung zu dem jeweils vorliegenden Rechtsverhältnis gewahrt, was eine nur billige Beschränkung in der Haftung zur Folge haben kann. Denn es werden davon doch die meisten Schäden umfaßt, die der Gläubiger durch das schuldhafte Handeln des Erfüllungsgehilfen aus dem Vertrage erleidet. Andererseits aber werden diejenigen Nachteile, welche nicht ihm sondern Dritten dadurch erwachsen, davon nicht berührt, und diese Konsequenz ist hier richtig, soll doch eine Haftung aus § 278 nur dem Vertragsgegner gegenüber begründet sein, da Dritten sich auch aus anderweitigen Vorschriften, z. B. § 831, schadlos halten können.

Liegt nun beim Streik ein Fall vor, der nach diesen Gesichtspunkten unter den angeforderten Begriff „in Erfüllung einer Verbindlichkeit" fällt? Diese Frage kann, wie wir gesehen haben, immer nur von Fall zu Fall entschieden werden, da ihre Beurteilung abhängig ist von dem jeweils zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Jedoch wird m. E. diese Voraussetzung in einem solchen Falle immer gegeben sein trotz der verschiedenartigen Möglichkeiten bei Streikhandlungen in größeren Betrieben, da ihre Wirkung, ihr schädigender Erfolg für den Gläubiger doch letzten Endes derselbe sein wird. Nehmen wir also wieder an, daß das zwischen den Vertragsparteien bestehende rechtliche Band seine Grundlage in einem Werkvertrag gemäß § 631 BGB. hat, so können wir zunächst jenen Fall ins Auge fassen, wo die Arbeiter, die mit der Herstellung des dem Auftraggeber zu liefernden Werkes im Betriebe des Schuldners beschäftigt sind, in den Ausstand treten. Dann betrifft das schuldhafte Verhalten der Erfüllungsgehilfen den Leistungsgegenstand selbst, und die Frage danach, ob der für das Erfordernis der Erfüllungshandlung notwendige Zusammenhang zwischen dem Arbeiter und der Verbind-

[1]) Brückner, S. 339; Oertmann, S. 162 ff., 3 β.

lichkeit besteht, läßt hier keinerlei Zweifel offen, sondern ist immer zu bejahen. Insbesondere in großen Betrieben, in denen eine große Masse von Erfüllungsgehilfen für den Geschäftsherrn tätig ist, kann oftmals der Fall eintreten, daß nicht gerade diejenigen von ihnen, die mit der Facharbeit an dem herzustellenden Werke betraut sind, die Arbeitsleistung nicht erbringen, sondern daß eine andere Gruppe von ihnen, z. B. die im Maschinenraum tätigen Arbeiter, in den Streik treten. Infolge der Zusammenarbeit in solchen Werken wie Fabriken usw. wird dann meistens ein Teilstreik auch die Stillegung aller Arbeiten zur Folge haben, da die eine ohne die andere auf die Dauer nicht bestehen kann. Auch dann würde auf diesem Umwege der Schaden derselbe sein und das Streiken jener Hilfspersonen ursächlich für den schädigenden Erfolg, so daß also auch hier das Erfordernis als gewahrt anzusehen sein wird. Noch viele weitere Fälle sind in der Praxis möglich, immer aber wird im einzelnen die Sachlage sich so darstellen, daß das schuldhafte Handeln eines oder mehrerer Gehilfen, das in der Verweigerung der Arbeitsleistung, also im Streik, besteht, letzten Endes die rechtzeitige Lieferung bezw. Lieferung überhaupt in Frage gestellt oder verhindert hat, wodurch der Gläubiger geschädigt würde, das Verschulden demnach kausal ist dafür. Damit ist die notwendige Beziehung hergestellt, und wir können sagen, daß das Verschulden, soweit es sich wie hier, um Streikfälle handelt, immer als „in Erfüllung der Verbindlichkeit" begangen angesehen werden muß.

§ 10.

Mit der bisherigen Untersuchung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 278 in unserem besonderen Fall, dem Falle eines Streikes der Arbeiter ist zunächst festgestellt, daß sie vorhanden sind, denn wir haben, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, die erforderlich und auch vorhanden sind, gesehen, daß die Einstellung von Arbeitern und Angestellten seitens des Arbeitgebers diese zu seinem Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. macht, und daß außerdem ein Schaden, der infolge schuldhafter Unterlassungshandlungen derselben den Auftrag-

geber, den Kunden des Geschäftsherrn, trifft, auch in „Erfüllung einer Verbindlichkeit" begangen ist. Trotzdem müssen wir uns fragen, ob hier in der Tat ein Fall des § 278 vorliegt, und ob nicht vielmehr durch diesen ganz besonderen Umstand, nämlich den Streik, eine neue veränderte Rechtslage geschaffen ist, die zu ganz anderen Konsequenzen führt. Die in den letzten drei Jahrzehnten allmählich vollzogene starke Umwälzung in der Sozialpolitik Deutschlands hat als eine der vielen Neuerscheinungen auch die Kampfmaßnahmen im Wirtschaftsleben wie Streik, Boykott, Aussperrung usw. in früher ungekannten Ausmaßen hervorgebracht, und es ist daher nur richtig, solche Fälle, wie sie bei der Schaffung des BGB. noch nicht berücksichtigt werden konnten, heute bei Anwendung der Bestimmungen desselben bezüglich der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse einer eingehenden kritischen Untersuchung zu unterziehen. Die Ueberlegung nun, inwieweit der Streik, die Arbeitsverweigerung seitens des Erfüllungsgehilfen, imstande sein kann, die bisherige Rechtslage anders zu gestalten, wird diese Prüfung auf den Punkt konzentrieren, ob hier das Dienstverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber noch als aufrechterhalten anzusehen ist, mit anderen Worten, ob erstere noch als die „Erfüllungsgehilfen" im Sinne des § 278 gelten können. Daß zu normalen Zeiten, also nicht zur Zeit eines Streiks, die Arbeitnehmer als Erfüllungsgehilfen anzusehen sind, ist oben bereits eingehend dargelegt worden, ihre Eigenschaft als solche ist, um es nochmals kurz zusammenfassend hervorzuheben, dadurch begründet, daß sie mit dem Willen ihres Arbeitgebers und nach außen erkennbar für diesen tätig sind — durch ein Abhängigkeitsverhältnis, welches auf Arbeitgeberseite darin besteht, daß unter ihrer Zuhilfenahme er seine Vertragspflichten Dritten gegenüber erfüllt. Es gehört also dazu, daß der Arbeitgeber seine Erfüllungsgehilfen, d. h. deren Arbeitskraft, benutzt für seine Zwecke, und andererseits, daß diese sich auch in dieser Weise von ihm benutzen lassen. Wird nun dadurch, daß jene dem Dienstherrn die Arbeit verweigern, diese letzte Wirkung nicht aufgehoben? Doch zweifellos! Es fragt sich nun weiter, ob dieser Umstand genügen kann, um das Verhältnis der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber als dessen Erfül-

lungsgehilfen überhaupt zu lösen. Denn es ist selbstverständlich nicht angängig, immer dann, wenn die Erfüllungshandlung seitens des Gehilfen einmal nicht bewirkt wird, darin gleichzeitig die Auflösung jenes Gehilfenverhältnisses zu erblicken, würde ja dadurch allein schon die allgemein anerkannte Tatsache, daß auch Unterlassungen seitens der Hilfspersonen geeignet sind, als schädigende Handlungen im Sinne des § 278 zu gelten, illusorisch. Nicht jede Verweigerung der Leistung, zu der der Gehilfe seinem Geschäftsherrn verpflichtet ist, kann also das vorliegende Rechtsverhältnis zerstören, da es keine Aufhebung des Vertrages seitens des ersteren zu sein braucht, vielmehr letzterem erst das Recht gibt, gemäß § 626 BGB. seinerseits diesen fristlos zu lösen. Es muß jedoch zugegeben werden, daß der Streik als solcher einen derartigen Ausnahmezustand darstellt, daß er über das allgemeine Maß hinaus beurteilt werden muß. Gleichgültig, ob es sich nun um einen Generalstreik oder nur Teilstreik in einem Betriebe handelt —, läßt sich hier die Aufnahme rechtfertigen, daß eine gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung der Arbeitnehmer, die sich damit ihrer wesentlichsten Verpflichtung aus ihrem mit dem Arbeitgeber getätigten Dienstvertrage der Arbeitsleistung, geschlossen nicht nachkommen, einen Austritt aus demselben darstellt. Allein schon die Ungewißheit über die Dauer des Streikzustandes läßt erkennen, daß mit der Niederlegung der Arbeit die Arbeitnehmer gewillt sind, zum mindesten auf ungewisse Zeit aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden, wodurch dies nach allgemeinen Grundsätzen zur Auflösung gelangt. Die Idee, die jedem Streik zugrunde liegt, rechtfertigt es, im Augenblick des Streikausbruches eine Kündigung des Dienstvertrages seitens der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber als vollzogen anzusehen. Jeder Streik als wirtschaftlich stärkstes Kampfmittel wird von den Seiten der Streikenden geführt um irgend ein Ziel, daß eine Aenderung der augenblicklichen Rechtsverhältnisse darstellt; sei es nun, daß günstigere Arbeitsbedingungen, höhere Löhne u. dergl. gefordert und durch diese Gewaltmaßnahme durchgeführt werden sollen, sei es aber auch, daß wie z. B. gelegentlich eines Sympathiestreiks die Wirtschaftsbedingungen auf Arbeitnehmerseite im allgemeinen vorteilhafter gestaltet wer-

den sollen. Immer aber wird der Erfolg, der erreicht werden soll durch den Ausstand, ein derartiger sein sollen, daß die Arbeitsbedingungen nachher andere und bessere für die Streikenden sind. Daraus geht weiter hervor, daß die vordem geschlossenen Dienstverträge, die bisher für die rechtliche Regelung aller Verhältnisse maßgebend waren, aufgehoben werden sollen, da ja gerade gegen ihren Inhalt durch den Streik Protest erhoben, ihre Gültigkeit also, wenn auch vielleicht nicht gänzlich, so doch in gewissen Punkten angegriffen wird, um durch andere neue Bestimmungen ersetzt werden zu können. Sinn und Zweck des Ausstandes wird also immer die Schaffung neuer Rechtsverhältnisse sein, was durch den Streik dem Arbeitgeber gegenüber zum Ausdruck gebracht werden soll, so daß hierin also die Erklärung der Auflösung der bestehenden Dienstverträge wohl erblickt werden kann[1]). Daraus ergibt sich dann weiter, daß mit der Aufhebung der zwischen den Arbeitnehmern und ihrem Arbeitgeber geschlossenen Verträge auch die für das Verhältnis vom Geschäftsherrn zum Erfüllungsgehilfen notwendige Beziehung gleichzeitig ihren Bestand verloren hat. Denn wie bereits gesagt, sind die Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers alle diejenigen Personen, unter deren Zuhilfenahme dieser als Schuldner seine Verpflichtungen aus dem mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Verträgen nachkommt. Es sind also nur solche Personen, die in seinem Dienste stehen und auch wirklich für ihn tätig sind. Hört diese, ihre Tätigkeit für ihn aber auf, wie es beim Ausbruch des Streiks geschieht, so können sie in diesem Augenblick auch nicht mehr seine „Erfüllungsgehilfen" i. S. des § 278 BGB. sein. Es ist nun zwar nicht unbedingt notwendig, daß der Erfüllungsgehilfe des § 278 dem Geschäftsherrn gegenüber selbst vertraglich verpflichtet ist, er kann, wie wir oben gesehen haben, auch freiwillig in sonstiger Weise für diesen tätig werden, wenn sein Tun, sei es auch nur mittelbar, dessen Willen entspricht. In Fällen aber, wo eine solche vertragliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestand, stellte diese eben jene erforderliche Beziehung her, und

[1]) a. A. Eisner bei Kaskel, Koalitionen S. 119.

zwar sie allein, so daß bei ihrem Wegfall von einer solchen auch nicht mehr die Rede sein kann. Dann sind hier also die Arbeitnehmer im Augenblick des Streikausbruchs durch die Aufhebung ihrer vertraglichen Bindung gar nicht als die „Erfüllungsgehilfen" im Sinne des § 278 BGB. gegenüber dem Arbeitgeber anzusehen.

Daraus ist nunmehr zusammenfassend der Schluß zu ziehen ,daß eine Haftung des Arbeitgebers aus § 278 BGB. im Streikfalle wegen des Fehlens der Voraussetzung, daß die Arbeitnehmer noch seine „Erfüllungsgehilfen" im Sinne dieser Vorschrift sind, garnicht möglich ist.

III. Kapitel.

II. Hauptteil.

Die Haftung des Arbeitgebers gegenüber einem beliebigen Dritten, ausserhalb eines Schuldverhältnisses gemäß § 831 BGB.

A.

Der Begriff der unerlaubten Handlung im BGB. und ihre allgemeinen Voraussetzungen, d. h. die bestimmten, ihnen allen gemeinsamen Tatbestandsmerkmale.

Es soll nunmehr ein Fall zur Sprache kommen, wo durch den Streik der Arbeiter eines Unternehmers ein Dritter von dem daraus entstehenden Schaden betroffen wird, der im Gegensatz zum erst besprochenen Falle in keinerlei vertraglichem Verhältnis zum Arbeitgeber steht, um zu untersuchen, ob und inwieweit hier eine Haftung desselben auf Schadensersatz besteht.

Die Geltendmachung von Ansprüchen irgend welcher Art hat ihre Grundlage entweder in einem Rechtsverhältnis, das nach Maßgabe eines Vertrages die Beziehungen der

[1]) Leonhard, S. 69/70 B d.
[2]) Kaskel, Koalitionen, S. 111.

Parteien untereinander für spezielle Fälle regelt, oder in einem solchen allgemeiner Natur, das auf Grund der betreffenden Gesetze die Rechtsbeziehungen Aller untereinander und damit auch jedes einzelnen zum andern entscheidet. Da eine vertragliche Grundlage hier nicht vorhanden ist, so fragt es sich also, ob solche gesetzlicher Art für den Anspruch des geschädigten Dritten bestehen und welcher besondere gesetzliche Tatbestand weiter in seinem Falle erfüllt ist. — Schadensersatzansprüche aus Schuldverhältnissen, die nicht nach Maßgabe eines Vertrages entschieden werden können, haben ihre gesetzliche Regelung im 25. Titel des II. Buches des BGB. §§ 823—854 gefunden — außerdem sind ergänzend hierzu für besondere Verhältnisse Spezialgesetze gegeben (Automobilgesetz, Reichshaftpflichtgesetz, Luftverkehrsgesetz und das Gesetz über das geistige Eigentum). Für unseren Fall ist die Anwendungsmöglichkeit des § 831 BGB., der ein Haftung für eigenes Verschulden bei fremder Widerrechtlichkeit vorsieht, zu prüfen, eine Bestimmung also aus dem Gesetz der „unerlaubten Handlungen", und es ist deshalb notwendig, zunächst auf allgemeinen Voraussetzungen einer Haftung aus unerlaubter Handlung, das heißt auf die bestimmten, ihnen allen gemeinsamen Tatbestandsmerkmale einzugehen, ehe wir zur speziellen Prüfung des § 831 selbst und seinen Voraussetzungen schreiten dürfen.

Betrachten wir vorher noch zunächst einmal die Grundgedanken zum 25. Titel überhaupt. Der modernen Rechtsauffassung entsprechend ist die deliktische Schadensersatzpflicht im BGB. unter dem Begriff der „unerlaubten Handlungen" im 25. Titel auf einheitlicher Grundlage aufgebaut nach dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß ein jeder die Rechtssphäre des einzelnen, die umrissen ist durch die gesetzlich anerkannten, in seiner Person begründeten Rechtsgüter des Menschen, zu achten habe, und bei Eingriff in dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich zu machen sei. Die begrifflichen Bestimmungen der einzelnen unerlaubten Handlungen ,wie wir sie in den §§ 823—826 und §§ 833—838 definiert finden, erfüllen oftmals gleichzeitig den Tatbestand eines strafrechtlichen Delikts, haben sie doch die primitivsten und häufigsten, im Leben regelmäßig wiederkehrenden Handlungen zum Ge-

genstand und finden als solche auch bei allen Völkern ihre rechtliche Beurteilung. Letztere hat allerdings im Laufe der Jahrhunderte eine bedeutsame Wandlung erfahren, insofern als die ethische Auffassung sich vom rein kriminellen Standpunkt abwandte, um der privatrechtlichen Seite ihren Platz einzuräumen, und daraus erklärt es sich, daß diese Tatbestände auch im bürgerlichen Recht Aufnahme fanden und entsprechende Folgen privatrechtlicher Natur nach sich ziehen. Schon im gemeinen Recht setzte sich allmählich — im inneren Zusammenhang mit der oben erwähnten Entwicklung des Gedankens über die ökonomische Funktion des Schadensersatzes — immer mehr die Auffassung durch, daß eine Entschädigung der eigentliche Zweck der Deliktsklagen sein müsse, und dieser hat in der Gesetzgebung des ALR., des Code civil, wie auch österreichischer, sächsischer und schweizerischer Gesetzbücher Eingang gefunden.

§ 11.

Da der Inhalt eines Schuldverhältnisses, das den Tatbestand einer solchen unerlaubten Handlung erfüllt im Gegensatz zu den vertraglichen Schuldverhältnissen, wo eine solche Verpflichtung zum Schadensersatz erst sekundär gegeben ist, immer in einer Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, muß auch hier die erste selbstverständliche Voraussetzung ein wirklich vorhandener Schaden sein. Infolge der einheitlichen Beurteilung eines solchen für alle vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse nach den generellen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des BGB., §§ 249 ff., ist für dieses Erfordernis das Gleiche zu sagen wie für die oben erwähnten Fälle. Es ist also auch hier — um es nochmals zu sagen — sowohl jede bereits erfolgte Vermögensminderung wie auch jeder entgangene Gewinn zu berücksichtigen, der in unserem Falle häufig durch eine Hinderung des Erwerbs eintreten wird. Daher ist wiederum nötig, daß der geschädigte Dritte diesen Erwerb andernfalls auch tatsächlich machen konnte und aller Voraussicht nach auch wahrscheinlich gemacht hätte (§ 252), ohne daß es freilich nötig ist, daß dieses im Augenblick des Handelns des Täters von ihm von vornherein zu erkennen war. Auf alle Fälle muß aber ein wirklicher Schaden, mag er nun

durch eine Körperverletzung usw. oder durch eine sonstige nachhaltige Wirkung entstanden sein, eingetreten sein. Wann die Entstehung eines solchen Schadens, verursacht von einer Person, die durch ihr Handeln in die Rechtssphäre eines Dritten schuldhafterweise eindringt, den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, darüber geben die einzelnen Bestimmungen genaue Auskunft, denn das BGB. hat in Anlehnung an das römische und gemeine Recht und im Gegensatz zum preußischen (ALR.) und modernen französischen Recht des Code civil keinen allgemeinen Begriff der unerlaubten Handlungen aufgestellt, sondern zählt in den einzelnen Paragraphen eine Reihe von Tatbeständen auf, bei deren Vorhandensein eine solche vorliegt[1]). Ob also im obigen Fall von einer unerlaubten Handlung im Sinne des BGB. gesprochen werden kann, verdient in der allgemeinen Besprechung noch keine Berücksichtigung, sondern wird bei der besonderen Beurteilung der Voraussetzungen des § 831 erörtert werden.

§ 12.

Eine weitere, allen Einzeltatbeständen der unerlaubten Handlungen gemeinsame Voraussetzung ist ferner die — ebenfalls schon im ersten Teil erwähnte — Verantwortlichkeit des Haftenden. Jedoch ist diese Verantwortlichkeit, wie sie bei unerlaubten Handlungen nach dem BGB. besteht, hier ziemlich allgemein nach den Prinzipien des Verschuldungsgrundsatzes aufgebaut, so daß man sagen kann, daß eine Schadensersatzpflicht aus einem solchen deliktischen Schuldverhältnis grundsätzlich erst aus einem Verschulden des Täters entsteht, eine Haftung ohne Verschulden aber nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen, die zum Teil im BGB. Aufnahme gefunden haben, größtenteils aber in Spezialgesetzen vorhanden sind, in Frage kommen kann. Diese Ausnahmen bilden die Fälle der sog. Kausal- oder Gefährdungshaftung, und sind als solche zu bezeichnen als die Folgen eines hier konsequent durchgeführten Gefährdungsprinzips. In Rom fanden sich auch bereits jene Ausnahmen vor unter der Bezeichnung als „Quasidelikte". —

[1]) Motive § 704/5 S. 724 ff. a. A. Planck, S. 599 ff.

Ein Fall reiner Gefährdungshaftung, bei dem also von einem Verschulden des für den entstandenen Schaden Verantwortlichen gänzlich abgesehen wird, bildet nach dem BGB. z. B. die Erfüllung des Tatbestandes von § 833, der sog. Tierhalterhaftung. Hier wird der Tierhalter für alles haftbar gemacht, was durch das Tier an Schaden entsteht, und wobei ein schuldhaftes Handeln des Besitzers in keiner Weise vorzuliegen braucht. Und dies hat seinen Grund in der Ueberlegung gefunden, daß man demjenigen, der die Möglichkeit zur Schadenentstehung gibt, die Haftung dafür trägt, auch wenn dies sich, wie z. B. das Halten eines Tieres, durchaus nicht als ein Verschulden darstellt, lediglich, um der Mitwelt gegenüber einen Ausgleich für Gefahrmöglichkeiten zu bieten, eine Ansicht, die nur als gerecht bezeichnet werden kann und deshalb auch allgemeine Anerkennung gefunden hat. Nach welchem Prinzip ist nun die Haftung des § 831, eine Haftung des Geschäftsherrn für seine Angestellten, entstanden?

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, auch hier einen solchen Ausnahmefall anzunehmen, also einen Fall reiner Kausalhaftung, der fremdes Verschulden zur Grundlage hat. Dies ist jedoch ganz und gar nicht der Fall; weder kommt hier eine Haftung für fremdes Verschulden noch eine Kausalhaftung in Frage, vielmehr bildet § 831 keineswegs eine der genannten Ausnahmen, sondern trifft in seiner Verantwortlichkeit den Schuldigen selbst, der für sein eigenes Verhalten nach dem Grundsatz des Verschuldensprinzips selber den Schaden trägt. Denn vorausgesetzt wird zwar hier das Handeln eines Dritten, welches auch objektiv den Tatbestand einer unerlaubten Handlung bilden muß (s. u.), aber dies ist hier nicht der eigentliche Haftungsgrund. Dieser liegt vielmehr beim Haftenden selbst, der insoweit schuldhaft gehandelt haben muß, als er es entweder bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung seiner Angestellten an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen und also für sein eigenes schuldhaftes Handeln einzustehen hat. Die einzige Ausnahme, die hier gegenüber den sonstigen Vorschriften aus unerlaubter Handlung besteht, ist eine prozessuale, nämlich die Ver-

[1]) Leonhard, S. 108, 3 D. RGRK. 1928, § 831 1.

schiebung der Beweislast zu Ungunsten des Beklagten [1]). Im allgemeinen nämlich hat der Kläger als derjenige, welcher einen Anspruch geltend macht aus einer dieser Bestimmungen, diesen auch zu beweisen, während hier durch die — unten noch zu erörternde — Möglichkeit des Exculpationsbeweises der Beklagte selber darzutun hat, daß er von dem genannten Verschulden frei ist. — § 831 fällt also auch unter die Normen, welche das Verschuldungsprinzip nach dem allgemeinen Grundsatz des 25. Titels zur Grundlage haben. Welche Arten von Verschulden möglich sind, haben wir bereits kennen gelernt, es handelt sich auch hier wieder entweder um ein vorsätzliches oder um ein fahrlässiges Handeln, das vom Täter begangen worden sein muß, soll seine Verantwortlichkeit begründet sein. Da die Richtlinien hier ebenfalls die allgemeinen und schon besprochenen sind, also hier dasselbe gilt wie beim Verschulden in vertraglichen Schuldverhältnissen, verdient eine besondere Erwähnung nur noch der Umstand, daß bei einzelnen unerlaubten Handlungen eine Haftung nur wegen vorsätzlichen, nicht auch wegen fahrlässigen Handelns in Betracht kommt, wie es z. B. im Falle des § 823 II, beim Verstoß gegen ein Schutzgesetz, aber auch nun gegen b e s t i m m t e letztere, z. B. beim Verstoß gegen § 185 StGB. (Beleidigung) in Frage kommen kann, da dies dann auch für den privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz maßgebend ist. Andererseits ist noch zu beachten, daß eine Einschränkung der Haftung aus Schuldverhältnissen, wie es z. B. beim Schenker der Fall ist, der nur für dolus und culpa lata haftet, nur soweit zu berücksichtigen sind, als vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, daß also im Gebiet der unerlaubten Handlungen, die selbständige Schuldverhältnisse mit eigenem Inhalt und ganz losgelöst von jeder vertraglichen Bindung sind, dies überhaupt nicht beachtlich ist (h. M.), eine Haftung hier vielmehr immer in vollem Umfang eintritt.

§ 13.

Eine Folge des Verschuldungsprinzips ist die für das Vorliegen von unerlaubten Handlungen weitere notwendige Voraussetzung der Deliktsfähigkeit des Täters, worunter

man die Verantwortlichkeit desselben in einem besonderen Sinne zu verstehen hat. Als verantwortlich für seine Taten, also deliktsfähig, gilt nämlich nur derjenige, welchem die nötige Einsicht für sein Handeln und damit die Erkenntnis seiner Schuld zugerechnet werden kann. Unter welchen Umständen dies als gegeben anzusehen ist, bestimmen die §§ 827, 828. Danach scheiden diejenigen, welche im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einer die freie Willensbestimmung ausschließenden geistigen Verfassung handeln — letzteres z. B. bei Zwangsvorstellungen — als unverantwortlich aus, weil jene besonderen Tatsachen geeignet sind, dem Täter die für sein schuldhaftes Tun erforderliche Einsicht zu rauben. Das Gleiche gilt von Kindern unter 7 Jahren (§ 828 I), da diesen allgemein eine solche Verantwortlichkeit aus selbstverständlichen Gründen niemals zugemutet werden kann; ein Schwebezustand liegt dagegen vor für Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahre (§ 828 II), desgleichen für Taubstumme, die infolge dieses schweren Gebrechens eine besondere Beurteilung in diesem Sinne für sich notwendig haben, da hier nur von Fall zu Fall entschieden werden kann, ob die notwendige Einsicht beim Täter schon vorhanden war bei Begehung der Tat ein Fall, der bei jugendlichen Arbeitnehmern häufig vorkommen kann. In solchen Fällen ist also immer die Person des Täters und sein Einsichtsvermögen maßgebend für die Frage, ob eine Haftung für ihn in Frage kommt oder nicht. Im allgemeinen braucht aber mit solchen besonderen Fällen nicht gerechnet zu werden, es ist im allgemeinen also nicht davon auszugehen und deshalb hier auch nicht anzunehmen. Wer also einen dieser Fälle für seine Person nicht geltend machen kann, gilt als verantwortlich, d. h. es wird ihm die Einsicht für das Schuldhafte seines Tuns zugerechnet und er haftet deshalb für sein Handeln als voll deliktsfähig.

§ 14.

Zur Erfüllung eines Tatbestandes aus unerlaubter Handlung gehört nun ferner, daß das Tun nicht nur schuldhaft, sondern auch widerrechtlich ist. Der Eingriff in eine fremde Rechtssphäre durch einen Menschen stellt sich nun immer als eine Widerrechtlichkeit dar, wenn er nicht

durch ganz bestimmte, durch besondere Fälle geschaffene Rechtsverhältnisse gerechtfertigt ist, die ein sonst rechtswidriges Tun zu einem berechtigten machen. Solche Rechtslagen können einerseits geschaffen sein kraft Gesetzes; nach öffentlich-rechtlicher Bestimmung z. B. bei der Ausübung staatsbürgerlicher Befugnisse, wie sie der Gerichtsvollzieher beispielsweise vornimmt, oder im Gebiete des Gewerberechts; nach privatrechtlichen Normen bei Notwehr (§ 227 BGB.), bei Notstand (§ 228 BGB.), erlaubter Selbsthilfe (§ 229 BGB.) oder auf Grund eines besonderen subjektiven Rechts, wie z. B. des Eigentumsrechts [1]), ferner bei Befehl oder Nötigung, ebenfalls durch Einwilligung des Verletzten, soweit ein verzichtbares Rechtsgut in Frage kommt, wie es z. B. bei einer Einwilligung in eine Operation der Fall ist; nicht dagegen bei der Einwilligung in eine Tötung oder allgemein in eine Körperverletzung, da auf die körperliche Integrität, weil es als unsittlich anzusehen ist, nicht verzichtet werden kann. Dies gilt für alles Verschulden, das durch eine positive Handlung bewirkt wird. Stellt sich dagegen das schuldhafte Tun als ein Unterlassen dar, so ist bei der Beurteilung seiner Widerrechtlichkeit davon auszugehen, ob eine Rechtspflicht zum Handeln, wie sie gesetzlich oder vertraglich begründet sein kann, bestanden hat oder nicht, und nur im ersteren Falle kann das Unterlassen auch als widerrechtlich gelten. So ist ein typisches Beispiel dafür die Unterlassung einer Aufsichtspflicht für eine dritte Person, die immer als widerrechtlich gelten muß. Sehr wesentlich ist diese Unterscheidung infolge ihrer praktischen Bedeutung ferner namentlich für die Unterlassung bei Erfüllung von Verkehrspflichten, die insbesondere Hauseigentümern und Gemeinden obliegt, und spielt nicht zuletzt eine Rolle in Fällen wie dem unsrigen, wo das gesamte schuldhafte Handeln jener Dritten — der Arbeitnehmer — in einem Unterlassen, eben dem Streik, besteht, wie noch unten zu erörtern sein wird.

§ 15.

Eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung für alle Tatbestände aus unerlaubten Handlungen ist ferner wie-

[1]) Jung, S. 24; Mot. II. Bd. S. 726.

derum wie bei sämtlichen Schadensersatzklagen das Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen dem Ereignis, mag es in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen, und dem eingetretenen Schaden, für den alles oben Erwähnte hier in gleichem Umfange gilt. Hervorgehoben sei nur noch, daß bei Unterlassungen auch vom Kausalzusammenhang nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand und bei objektiver Beurteilung festgestellt wird, daß durch das gegenteilige Verhalten, also beim positiven Handeln, der Schaden nicht entstanden wäre.

B. Die besondere Haftung aus § 831.

Diese bisher erwähnten Voraussetzungen, die allen unerlaubten Handlungen gemeinsam sind, bilden erst die allgemeine Grundlage für das Vorhandensein derselben überhaupt, so daß weiter das Vorliegen gewisser Einzelvoraussetzungen hinzukommen muß, damit einer jener ganz bestimmten im 25. Titel des BGB. aufgezählten Tatbestände erfüllt ist. Für unsern Fall, den Fall einer Schadenszufügung der Arbeiter eines Unternehmers gegenüber Dritten, kommt die Bestimmung aus § 831 in Frage, wonach eine Haftung einer Person für das Handeln anderer gegenüber Dritten unter gewissen Umständen eintritt.

§ 16.

Die erste dieser Voraussetzungen ist, daß jene für eine Haftung in Frage kommende Person die anderen, für dessen Handeln er eintreten soll, „zu einer Verrichtung bestellt hat“ (§ 831). Damit ist zunächst einmal angedeutet, daß es sich auch hier wieder, ähnlich wie im Falle des § 278 BGB., um ein besonderes zwischen dem Haftenden und der handelnden Person bestehendes Rechtsverhältnis handeln muß, wenn sich dieses auch hiernach anders als dort gestaltet. Denn bei dem fast unübersehbaren Begriff der „Verrichtungen“, deren Kreis viel loser umgrenzt ist als jener der „Erfüllungshandlungen“ des § 278, ist es erforderlich, wenigstens durch jene Beziehung zwischen Haftendem und Handelndem eine gewisse Grenze zu ziehen. So ist zunächst auch hierfür wesentlich, daß die handelnde

Person von dem andern bestellt ist, also mit seinem Willen Verrichtungen für ihn erledigt, und zwar in der Weise, daß er bei seinem Tun nicht gänzlich freie Hand hat, sondern sich nach den Anweisungen des anderen zu richten hat[1]), also nicht nur mit seinem Willen bestellt, sondern auch tätig für ihn wird. Wer demnach z. B. als selbständiger Unternehmer von einem anderen zur Ausführung irgend welcher Aufträge bestellt ist, dabei aber über alles, was jene zu leistende Arbeit betrifft, ganz selbständig zu entscheiden hat, ohne noch von den Anordnungen des Bestellers abhängig zu sein, kann nicht als Bestellter im Sinne des § 831 angesehen werden[2]). Daß diese Abgrenzung oft schwierig sein wird, hat die Praxis gezeigt, denn häufig kommen Fälle vor, bei denen zwar nach freiem Ermessen gehandelt wird von seiten des Angestellten, der aber doch im ganzen trotz aller Selbständigkeit im Handeln noch abhängig ist vom Willen und den Anordnungen seitens des Bestellers. Dies wird vor allem in Frage kommen bei Verrichtungen, zu deren Ausführung ein gewisses Maß von Sachkunde erforderlich ist und deshalb von bestimmten, dafür besonders geschulten Leuten ausgeführt wird, denen dann natürlich ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit zukommt bei ihrer Tätigkeit. Solche Grenzfälle werden sich immer nur von Fall zu Fall entscheiden lassen, da die jeweiligen besonderen Umstände maßgebend sind dafür. Die Praxis hat gelehrt, daß in vielen Fällen der Unterschied zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag ausschlaggebend ist zwischen einem selbständigen Unternehmer und einem Angestellten i. S. des § 831[3]). Dieses wird z. B. immer der Fall sein bei Tätigkeiten wie denjenigen eines Kutschers oder Kraftwagenführers, der im Dienste eines Fuhrunternehmers steht. Hier handelt der Bestellte nach eigener Erfahrung und freiem Ermessen auf Grund seiner besonderen Fachkenntnisse, gilt aber trotzdem als Angestellter des Unternehmers, während z. B. Spediteure, die im Auftrage anderer Umzüge oder ähnliches besorgen, nicht als solche anzusehen sind. Desgleichen fallen niemals nach anerkanntem Recht gesetzliche Vertreter oder Vorstandsmitglieder

[1]) RGRK. 1928, II § 831, 2.
[2]) Warneyer 1912, Nr. 301.
[3]) RGRK. § 831, 2.

von Aktiengesellschaften unter die Bestellten des § 831, da ihre Tätigkeit in zu weitgehendem Maße unabhängig und losgelöst ist von dem Willen und den Anordnungen anderer [1]). Dagegen wird es im allgemeinen immer richtig sein, sog. „Angestellte", Beamte, Dienstboten, Arbeiter, Lehrlinge usw. als solche zur Ausführung einer Verrichtung Bestellte zu betrachten, da ihr Handeln, mag es in ihrem kleinen Tätigkeitskreise als noch so selbständig gelten, immer auf diesen engen Rahmen begrenzt bleibt, eingeordnet dem Betriebe als Ganzem, welcher Art dieser nun auch sein mag, und untergeordnet dem Willen und den Weisungen desjenigen, für den sie ihre Tätigkeit verrichten, der sie bestellt hat. In unserem Falle nun, demjenigen, wo das Verhältnis von Besteller zum Bestellten sich als das des Arbeitgebers zu dem seiner Arbeitnehmer darstellt, ist ein Zweifel über das Vorhandensein jener gewissen erforderlichen Beziehung nicht am Platze, sondern es wird in allen Fällen, wo von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesprochen wird, von letteren als den Bestellten gemäß § 831 die Rede sein können. Jeder Untergebene, der nun durch einen Dienstvertrag gemäß § 611 BGB. seinem Arbeitgeber verpflichtet ist, ist bezüglich seiner Arbeitsleistung als das Werkzeug desselben anzusehen, er ist weder für seine Person noch für seine Tätigkeit selbständig, sondern dem Geschäftsherrn und seinen Bestimmungen unterworfen, und trotz mancher Bewegungsfreiheit, die die Art seiner Dienste von selbst mit sich bringen mag, doch nicht frei in seinen Entschließungen, sondern letzten Endes immer abhängig von seinem Besteller, und er ist deshalb zu den „zu einer Verrichtung Bestellten" des § 831 zu zählen.

Es fragt sich nun noch, wie der Begriff der Verrichtung selbst zu definieren ist, welche Art von Tätigkeit also als eine solche gelten kann. Das BGB. gebraucht diesen Ausdruck, ohne irgend welche Anhaltspunkte zu geben, für seine begriffliche Begrenzung, so daß es der Wissenschaft überlassen blieb, eine Auslegung hierfür zu finden. Nach h. M. ist nun eine sehr weite Ausdehnung vorgenommen worden, dermaßen, daß fast alle Tätigkeiten und Handlungen eine solche „Verrichtung" sein können. So ist es

[1]) Soergel, § 831, 3.

zunächst gleichgültig, ob das Tun tatsächlichen oder rechtlichen Charakters ist, der Begriff umfaßt beide ohne Unterschied[1]), ebenso ist es nicht maßgebend, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenleistung handelt. Im Gegenteil wird zur „Verrichtung" alles gerechnet, was als Tätigkeit zur Bestellung irgendwie gehört, mag es eine einzelne besondere Handlung oder ein ganzer Geschäftskreis oder ein Teil eines solchen sein[2]). Auch nach anderen Gesichtspunkten beurteilt, ist die Umgrenzung jenes Begriffes ferner eine sehr weite, so z. B. spielt es keine Rolle, ob Dienste höherer oder niederer Art geleistet, ob sie weiter entgeltlich oder unentgeltlich erbracht werden, und ob es eine einmalige oder eine mehrmals zu leistende Arbeit ist, d. h. ob die Bestellung eine dauernde oder lediglich eine vorübergehende ist[3]). Auch kann die Tätigkeit mit oder ohne Vertretungsmacht auszuführen sein, wesentlich ist vielmehr nur, wie bereits gesagt, daß sie dem Willen des Geschäftsherrn entspricht und insofern von ihm abhängig gemacht, seinem Einflusse unterworfen ist. Die große Dehnbarkeit dieses Begriffes verschafft ihm Raum in den meisten Rechtsverhältnissen, welcher besonderen Natur sie auch sein mögen, so daß er keinesfalls auf die Schuldverhältnisse beschränkt bleibt; auch familienrechtlich z. B. ist er anwendbar, da der Ehemann bezüglich des eingebrachten Gutes in Ansehung der Verwaltung beispielsweise als Besteller im Sinne des § 831 gilt, ebenso umgekehrt die Frau bezüglich des Vorbehaltsgutes .— Wir sehen also, daß zur „Verrichtung" fast alles gezählt werden kann, wenn die Voraussetzung jener gewissen Beziehung vom Geschäftsherrn zum Angestellten gegeben ist, die allein die Grenze zieht. Nur noch der Vollmacht gegenüber besteht ein Unterschied, da das Bestellen doch auf alle Fälle enger gefaßt ist als das Betrauen mit einer Angelegenheit, so daß z. B. der Rechtsanwalt nicht als Besteller seiner Partei gemäß § 831 gelten kann[4]). — Da nun das notwendige Abhängigkeitsverhältnis zwi-

[1]) Soergel, § 831, 2.
[2]) JW. 1915, 704.
[3]) Soergel, § 831,3.
[4]) Greiff, § 831 Bem. 2. a.

schen Arbeitgeber und Arbeitnehmern immer bestehen wird, so ist damit auch gesagt, daß die Verpflichtungen der letzteren dem ersteren gegenüber auch unter den Begriff der „Verrichtungen" des § 831 fallen, mögen sie noch so unterschiedlicher und mannigfaltiger Natur sein, denn was ein solcher Bestellter zu leisten hat, ist eben eine Verrichtung im dargelegten Sinne. Wir werden also das Erfordernis des § 831 „zu einer Verrichtung bestellt" hier für alle die verschiedenen Möglichkeiten für Fälle wie des zu besprechenden als gegeben annehmen können. Hervorzuheben, weil für alle ähnlichen Tatbestände wichtig, ist nunmehr noch, daß, obzwar die Verrichtung selbst ein positives Tun erfordert, die schädigende Handlung, die den Geschäftsherrn zum Schadensersatz verpflichtet, gleichwohl nicht nur in ebenfalls einem solchen, sondern auch in einem Unterlassen bestehen kann (s. u.).

§ 17.

Weiter wird nun im Wortlaut des § 831 verlangt, daß die Entstehung eines Schadens „in Ausführung der Verrichtung" geschieht. Ist dieses Erfordernis nun als gegeben anzusehen? Den offenbaren Gegensatz dazu bildet nach allgemeiner Ansicht in der Literatur der Schaden, der gelegentlich der Verrichtung verursacht wird. Damit ist schon erklärt, daß es hier eines gewissen inneren Zusammenhanges zwischen der betreffenden Handlung und dem Kreis von Verrichtungen, die gerade für den Täter in Frage kommen, bedarf. Danach würde es also nicht genügen, wenn ein Angestellter seine Stellung als solche benutzt, um irgend welchen Schaden anzurichten, der mit der ihm übertragenen Tätigkeit, zu der er bestellt ist, in keinerlei Beziehung steht, sondern eben nur gelegentlich derselben verübt wird. Denn es würde zu weit führen, wollte man jede Handlung, zu der die Verrichtung selbst nur den Anlaß geboten hat, mitumfaßt sein lassen von dem Begriff derselben, es wäre dann eine Grenze in diesem Sinne kaum noch feststellbar. Andererseits aber wird anerkannt, daß bei einer versehentlichen Ueberschreitung der betreffenden Befugnisse deshalb die Tätigkeit doch als in Ausführung der Verrichtung geschehen bezeichnet werden

kann[1]), da dann der notwendige innere Zusammenhang doch meist gewahrt geblieben sein wird. Die Feststellung, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht, wird im allgemeinen keine Schwierigkeiten bieten. Es fragt sich nur, ob auch ein Unterlassen als unter „in Ausführung der Verrichtung fallend" angesehen werden kann, denn es erscheint zunächst paradox, ein Nichtgeschehen, ein negatives Tun, so zu bezeichnen. Jedoch ist allgemein anerkannt, daß auch ein solches genügt für die Voraussetzungen von § 831[2]), da eine schädigende Handlung sehr wohl darin bestehen kann und hier dadurch, daß die Verrichtung selbst überhaupt nicht erbracht wird, gerade der Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung und dem daraus eintretenden Schaden gegeben ist, so daß es also dem Sinn dieser Norm direkt zuwiderlaufen würde, wollte man hier aus äußeren Gründen das Vorhandensein dieses Tatbestandsmerkmals ablehnen. Der Streik bedeutet nun immer eine solche Unterlassung, die Nichterbringung der Verrichtung, zu der die Betreffenden kraft ihrer Arbeitsverträge vom Geschäftsherrn bestellt sind, und bildet demnach zweifellos einen Fall, in dem die schädigenden Handlungen als „in Ausführung der Verrichtung geschehen" angesehen werden müssen.

Soweit sind also allem Anschein nach die positiven Voraussetzungen von § 831 durch den vorliegenden Tatbestand erfüllt, und es steht nunmehr zur Erörterung, ob eine Haftung des Arbeitgebers damit gegeben ist für den durch den Streik einem Dritten erwachsenen Schaden, oder ob auch hier besondere Rechtsverhältnisse vorliegen, die geeignet sind, ihn nicht eintreten zu lassen, wie dies einmal möglich sein kann durch die Erbringung des die Haftung ausschließenden Exkulpationsbeweises seitens des Arbeitgebers gemäß § 831, 2 oder durch das etwaige Fehlen einer der allgemeinen Voraussetzungen für eine unerlaubte Handlung.

§ 18.

Nun ist aber weiter zu beachten, daß § 831 insofern eine Ausnahme unter den Tatbeständen der „unerlaubten

[1]) Busch-Erler, § 831, Bem. 3.
[2]) Busch-Erler, § 831 Bem. 3; Staudinger, § 831 Bem. 3 a.

Handlungen“ bildet, als zwar hier wie bei den anderen auch, Verschulden und Widerrechtlichkeit als die allgemeinen Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, jedoch nach dieser Norm der besondere Fall eintritt, daß beide bezüglich der Personen, durch die sie getätigt werden müssen, auseinanderfallen, daß also das verlangte Verschulden dasjenige des Haftenden selbst sein muß, während die Widerrechtlichkeit in der Handlung des zu der betreffenden Verrichtung Bestellten liegen muß. Wie in § 12 der Arbeit bereits erwähnt ist, ist auch die Bestimmung des § 831 der Ausfluß des reinen Verschuldungsprinzips, da hier ein Verschulden des Haftenden, nämlich des Geschäftsherrn selbst, vermutet wird, daß entweder in der Auswahl des Bestellten oder bei der Beschaffung von Gerätschaften oder in der Leitung der Ausführung der Verrichtung (§ 831, 2), soweit letztere Pflichten ihm obliegen, vorliegen kann, und diese Schuld dadurch mittelbar kausal ist für den eingetretenen Schaden. Unmittelbar wird letztere jedoch herbeigeführt durch die Handlung bezw. Unterlassung des Bestellten, so daß also zwischen dem Schaden und dem Verschulden, das der eigentlich Grund der Haftung aus dieser Bestimmung ist, das Tun eines Dritten liegt, welches die innere Verbindung zwischen beiden darstellt. Wesentlich und neu hierbei ist nun, daß auch dieses letztere den Tatbestand einer unerlaubten Handlung darstellen muß, zwar nur objektiv [1]), da es auf das Verschulden der diese Handlung begehende Person ja gerade nicht ankommt, und dieses, aber auch nur dieses, also nicht vorhanden zu sein braucht, während sonst sämtliche allgemeinen Tatbestandsmerkmale dadurch erfüllt sein müssen. Es steht demnach der Haftung aus § 831 nicht entgegen, wenn der Bestellte gemäß den Bestimmungen der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist wegen mangelnder Deliktsfähigkeit, wenn nur der Geschäftsherr selbst voll deliktsfähig und daher auch verantwortlich ist. In unserem Falle also könnte bei sonstigem Vorliegen aller Voraussetzungen der Geisteszustand oder das Alter der streikenden Arbeitnehmer keinen Haftungsausschließungsgrund bilden, wenn in der Person des Arbeitgebers selbst in dieser Beziehung keine Zweifel bestehen,

[1]) JW. 1914, S. 353/4; Soergel, § 831 S. 1121 Nr. 6.

denn sie allein ist, was das Verschulden anbetrifft, maßgebend. Zum objektiven Tatbestandsmerkmal aller unerlaubten Handlungen gehört jedoch die Widerrechtlichkeit, und es muß also das Handeln des Bestellten, mag es nun schuldhaft sein oder nicht, immer eine Widerrechtlichkeit gegenüber dem Geschädigten, in dessen Rechtssphäre dadurch eingegriffen wird, darstellen. In welchen Fällen sie nun ausgeschlossen wird durch das Vorliegen bestimmter Rechtsverhältnisse, ist bereits in § 14 der Arbeit dargetan. — Es kommt für uns bei dem Falle des Streiks nunmehr darauf an, festzustellen, ob in der Streikbehandlung als solcher eine Widerrechtlichkeit liegt oder nicht und ob besondere Umstände sie, falls wir die erste Frage verneinen müssen, evtl. dazu machen. Wie gleichfalls schon festgestellt, ist bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit bei Unterlassungen, die die schädigende Handlung darstellen, immer davon auszugehen, ob eine Rechtspflicht zum gegenteiligen Verhalten, einem positiven Tun, mag sie gesetzlicher oder vertraglicher Natur sein, bestand, und daß nur beim Fehlen einer solchen die sonst widerrechtliche Schädigung des Dritten zu einer berechtigten Handlung gemacht wird. Daß hier eine vertragliche Verpflichtung zum Handeln, nämlich zur Ausführung der bestellten Verrichtung, zunächst vorhanden ist, wird niemand bezweifeln. Es fragt sich jedoch weiter, ob nicht, da durch diese Lösung der vertraglichen Beziehung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber, wie wir sie durch das Eintreten in den Ausstand seitens der Arbeitnehmer als vollzogen ansehen wollen, auch diese Rechtspflicht aufgehoben ist. Ob hierdurch der Bruch von Verträgen gerechtfertigt wird, steht und fällt mit der Beantwortung jener weiteren Frage, ob der Streik als rechtlich erlaubtes Kampfmittel anzusehen ist oder nicht. Denn sobald man diese im Wirtschaftskampfe angewendeten Maßnahmen als rechtlich begründet ansieht, haben also alle Beteiligten das Recht, sie anzuwenden. Diese in der Praxis so wichtige Frage ist nun in der Rechtslehre allgemein dahin entschieden worden, daß Arbeitskämpfe als solche grundsätzlich als erlaubt anzusehen sind, wodurch ihre Widerrechtlichkeit in Wegfall kommt, abgesehen von den Fällen, in denen die Kampffreiheit gesetzlich verboten ist. Dann nämlich würde durch

das Streiken gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II verstoßen und hierdurch die unerlaubte Handlung begangen worden sein. Notwendig zur Entscheidung dieser Frage war dabei die Beurteilung des Art. 159 RV., der in Arbeitnehmerkreisen vielfach zu der verfehlten Annahme geführt hat, „daß das in Art. 159 der neuen deutschen Reichsverfassung garantierte Recht der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unbedingt auch ein von zivil- und strafrechtlicher Beschränkung vollständig befreites Recht der Straffreiheit in sich schließt" [1]). Dem ist jedoch nicht beizupflichten. Denn wenn auch eine Begünstigung der Wirtschaftsvereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern notwendig und dem Zwecke von Art. 159 RV. entsprechend sein mag, so muß doch andererseits beachtet werden, daß deshalb der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz doch auch für diese gelten muß [2]). Es heißt also auch hier in gewissen Grenzen zu bleiben. Unbestritten ist zunächst, daß Art. 159 RV. die Streik*freiheit* gewährt in dem durch das Gesetz begrenzten Umfange, daß es also die Freiheit der Koalitionen aufstellt [3]); andererseits fragen wir uns, ob damit auch ein Streik*recht* gegeben ist. Denn hier muß ein Unterschied gemacht werden, beide Begriffe sind durchaus nicht identisch. Die Anerkennung der Streikfreiheit nämlich bedeutet nur, daß Streik und Aussperrung grundsätzlich nicht verboten sind, ihre Durchführung also straflos bleibt, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. Diese Anerkennung, soweit sie die Streikfreiheit betrifft, besteht gesetzlich schon seit 1869 durch den bekannten § 152 GewO., der alle Strafbestimmungen bezüglich Verabredungen zur Erreichung besserer Vertragsbedingungen für Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter aufhebt, und ist heute weiter zum Ausdruck gebracht in der Reichsverfassung durch ihre Bestimmungen in Art. 123, 124 I, 165 I, 2 und insbesondere in dem bereits erwähnten Art. 159, der alle diesbezüglichen

---

[1]) „Braunkohle", S. 1111, Haftung für Streikschäden von Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

[2]) „Braunkohle". a. a. O.

[3]) Kaskel, Koalition, „Streik und Einzelarbeitsvertrag", S. 119.

Beschränkungen der Koalitionsfreiheit als rechtswidrig bezeichnet. Daß nun auch alle Kampfmaßnahmen und Mittel zur Durchführung eines Streiks dadurch gebilligt werden, ist hiermit freilich noch nicht gesagt und wird unten näher erörtert werden. — Ueber die Begriffe der Streikfreiheit hinaus geht nun derjenige des Streikrechts, der die „Gewährleistung der Kampfmittel im Sinne eines Streikrechts“ [1]) durch die Rechtsordnung bedeutet. Die Rechtslehre hat sich zu einer solchen Anerkennung eines positiven Rechtes auf den Streik nicht entschließen können, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Arbeitskämpfe und die Mittel zu ihrer Durchführung der grundsätzlichen Regelung durch die Gesetze, seien sie privater oder öffentlichrechtlicher Natur, unterliegen [1]). Jedoch genügt die Anerkennung der Kampffreiheit zur Lösung der Frage über die Widerrechtlichkeit, denn da sie eine Streikerlaubnis bis zu einem gewissen Grade allgemein gewährt, muß letztere innerhalb dieser gesetzlicher Grenzen wegfallen, denn ein erlaubtes Tun kann kein widerrechtliches sein. Auch die Frage, ob ein Unterschied zu machen ist zwischen der Einhaltung bezw. Uebertretung der Kündigungsfrist der Arbeitsverträge durch den Streikenden ist m. E. nunmehr hinfällig geworden. Denn im ersten Falle kommt eine Widerrechtlichkeit von vornherein nicht in Frage, während sie im zweiten Falle aus dem besonderen Grunde der Anerkennung der Streikfreiheit wegfällt. Und in den noch zu besprechenden Fällen der Anwendung verbotener Kampfmaßnahmen ist andererseits die Wdierrechtlichkeit durch das Vorliegen einer unerlaubten Handlung bereits gegeben. Sonst kann durch die Einzelarbeitsverträge oder Verbandsbeschlüsse der Streik wohl als unzulässig angesehen werden, nicht aber als unerlaubte Handlung i. S. des BGB.[2]). Da nun der Tatbestand des § 831 aber das Vorliegen einer objektiv unerlaubten Handlung seitens der Bestellten, hier der Arbeitnehmer, verlangt, so muß in allen Fällen, wo der Streik selbst und seine einzelnen Kampfhandlungen nicht auf Grund besonderer Umstände — wie es möglich und noch zu erörtern ist —, unerlaubte Handlungen sind, eine

[1]) Jakobi, S. 18.
[2]) Kaskel, Arbeitsrecht, S. 324 A.

Haftung des Arbeitgebers aus § 831 wegen Fehlens dieser Voraussetzungen ausfallen. Da diese Fälle die allgemein häufigeren sein werden, so wird eine Haftung aus § 831 für den Arbeitgeber wegen des Fehlens der Widerrechtlichkeit der von ihm „zu einer Verrichtung Bestellten" oftmals nicht möglich sein.

In Frage kommen nun noch die anderen Fälle, bei denen auf Grund weiterer Umstände doch der Streik rechtswidrig ist. Dies kann einmal dadurch möglich sein, daß die einzelnen, anläßlich des allgemeinen Streiks vorgenommenen Kampfmaßnahmen selbst den Tatbestand einer unerlaubten Handlung bilden, wenn diese nämlich gegen eines der hier geschützten Rechtsgüter verstoßen, also z. B. vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums durch streikende Arbeiter gegenüber Dritten begangen werden. Eine unerlaubte Handlung nach § 826 BGB., die nächstliegenste Vermutung, wird allerdings nicht angenommen, da die zwar unzulässige Handlung keinen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt nach h. M., denn die Streikmaßnahme widerspricht nicht dem Anstandsgefühl des Volkes [1]), es sei denn, daß sie ausnahmsweise durch das ihr zugrundeliegende Motiv unsittlich wird [2]). — Andererseits ist es möglich, daß der Streik als Gesamthandlung doch den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, denn es kann dadurch der Tatbestand des § 823 I erfüllt sein, und zwar durch die Verletzung eines „sonstigen Rechts", nämlich des als solchen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten Rechtes eine „ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebes" [3]). Die Möglichkeit eines solchen Betriebes, der demgemäß nach § 823 I geschützt und dessen Beeinträchtigung dann auch widerrechtlich ist, kann in Fällen wie dem unsrigen praktisch wohl denkbar sein. Man stelle sich z. B. vor, daß zwei Unternehmer gemeinschaftlich tätig sind beim Bau eines Gebäudes, und daß durch

---

[1]) s. Kaskel, Arbeitsrecht, § 30 II B.

[2]) RG. 57 S. 418; RG. 86 S. 152; RG. 104 S. 330; RG. 105 S. 4; Seuff. Arch. 62, 396; Gruch. 56, 790.

[3]) RG. 102 S. 225; 109 S. 276; Planck, § 823, II; Staudinger, § 823 II A 2 β.

den Streik der Leute des einen auch die andern zur Arbeitsniederlegung gezwungen werden, wobei ihrem Arbeitgeber ein Schaden entsteht. Freilich ist hier zu beachten, daß nicht jede Ertragsminderung dabei als Schaden ausreicht, die schädigende Handlung sich vielmehr gegen den Bestand des Betriebs selbst richten muß, wie es auch denkbar ist. Diese Abgrenzung muß dem Einzelfall überlassen bleiben. — Im Ganzen ist demnach festgestellt, daß zwar allgemein der Streik keine unerlaubte Handlung i. S. des 25. Titel des BGB. ist, und dann auch eine Haftung aus § 831 für den bestreikten Arbeitgeber ausfällt, wegen Fehlens des Tatbestandmerkmals einer objektiv unerlaubten Handlung seitens der Streikenden. Unter Umständen freilich kann es doch der Fall sein, und es wird dann eine Haftung eintreten, soweit nicht dem Arbeitgeber der ihm gemäß § 831, I, 2 zustehende Exkulpationsbeweis gelingt.

§ 19.

Trotzdem alle Voraussetzungen aus § 831 erfüllt sein können, wie wir eben gesehen haben, braucht nun deshalb eine Haftung des Arbeitgebers in allen diesen Fällen doch nicht immer einzutreten, denn obschon sie insoweit gesetzlich begründet ist, gibt § 831 gleichzeitig die Möglichkeit des sog. „Exkulpationsbeweises", bei dessen Gelingen die zunächst bestehende Schadensersatzpflicht wieder aufgehoben wird. Dieser Beweis ist nun bezüglich der zu seiner Erbringung notwendigen Richtlinien ziemlich genau festgelegt. Danach hat der Beklagte vor allem darzutun, daß er die nötige Sorgfalt bei der Auswahl seiner Angestellten und Arbeiter, die nun in den Streik getreten sind, gewahrt hat; daß er ferner bei Leitung der Ausführung oder Beschaffung von Gerätschaften, soweit er zu diesem Tun verpflichtet ist, die gleiche im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Als besonders wichtig wird immer die Sorgfalt in bezug auf die Auswahl seiner Leute hierbei die größte Rolle spielen. Nach h. M. gilt diese nur dann als gewahrt, wenn er, sei es auf Grund früherer Zeugnisse derselben, sei es aus sonstigen tatsächlichen Verhältnissen auf die Zuverlässigkeit und die nötige Befähigung zu der be-

stimmten von ihm verlangten Verrichtung schließen kann[1]), und daß er ferner auch die sittlichen Eigenschaften des Bestellten berücksichtigt hat[2]). Gerade letzteres wird im Falle einer Haftung wegen Streikschäden von Bedeutung sein, denn der Beweis müßte hiernach scheitern für einen Fall, wo der Arbeitgeber, gleichgültig aus welchen Motiven, sei es aus Mangel an Arbeitskräften oder aus einem sonstigen Grunde, übelberüchtigte Leute eingestellt hat, die bekannt sind als Hetzer und Aufwiegler oder ähnliches. Zu erwähnen ist noch, daß in Fällen wie hier beim Streik, wo meistens mehrere gleichzeitig eine unerlaubte Handlung begehen, der Beweis sich auf alle daran Beteiligten erstrecken muß[3]). Da ferner bei Großbetrieben, die ja hauptsächlich vom Streik betroffen werden, eine sehr große Anzahl von Arbeitnehmern tätig ist für den Arbeitgeber, so sei noch hervorgehoben, daß in solchen Fällen die Auswahl, die er selbst zu treffen hat, sich beschränkt auf die in den genannten Beziehungen sorgfältige Auswahl der ihm zunächst Untergebenen, und daß bei der Erbringung des Beweises hierüber die Vermutung aufgestellt wird, daß es nunmehr an dem Kausalzusammenhang zwischen Streik und Schaden fehlt. Berücksichtigt man alle diese Umstände, so muß man sagen, daß ein Streik noch nicht die Vermutung in sich birgt, daß die verlangte Sorgfalt bei der Auswahl der Bestellten nicht gewahrt ist, sondern daß vielmehr bei der besonders in Arbeitnehmerkreisen allgemein vertretenen Ansicht von der Berechtigung der Kampfmaßnahmen im Wirtschaftsleben auch für den zuverlässigsten Arbeiter in dieser Hinsicht niemals eine Garantie erbracht werden kann, mit der Folge, daß der Exkulpationsbeweis im allgemeinen gelingen muß, und eine Haftung des Arbeitgebers aus § 831 für Streikschäden Dritten gegenüber dann nicht eintreten kann. Besonders günstig für den Geschäftsherrn ist außerdem noch der Umstand, daß auch bei Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflicht die Haftung doch nicht eintritt, wenn erwiesen ist, daß der Schaden trotzdem entstanden

[1]) Soergel, § 831, 9.

[2]) RGRK. 1928, § 831, 5 a; JW. 04 S. 288.

[3]) RGRK. § 831, 5 a.

wäre. Gerade beim Streik kann die Möglichkeit gegeben sein, daß er zwar zweifelhafte Leute eingestellt hat, die Arbeitsniederlegung aber trotzdem allgemein geschehen ist. Auch in diesem Falle müßte dann der Exkulpationsbeweis als gelungen anzusehen sein.

Die Haftungsmöglichkeit des Arbeitgebers für den Streikfall ist also auch nach § 831, wenn auch nicht gänzlich, ausgeschlossen, so doch nur in seltenen Fällen denkbar.

Schlußgedanken.

§ 20.

Es fragt sich nun, ob diese Entscheidungsannahme einer Haftung des Arbeitgebers für Streikschäden nach § 278 oder § 831 BGB. nicht doch dem Billigkeitsgefühl entgegensteht. Man muß bedenken — vornehmlich bei Streikfällen in Großbetrieben — daß die allmähliche, aber wesentliche Ausmaße annehmende Umwälzung der Gestaltung aller Wirtschaftsbetriebe, die das Stärkerwerden der Industrie und die technische Fortschrittsentwicklung mit sich gebracht hat, nach und nach die Zusammenfassung einer großen Masse von Arbeitskräften unter einer Leitung bedeutet. Dies steht dann dem Einzelnen als eine Macht gegenüber, ihm an Ausmaß, Stärke und Daseinsbestand weit überlegen. Damit taucht der Gedanke an eine wachsende Verantwortlichkeit desjenigen, der die Masse auf seiner Seite hat, also der Unternehmer, auf, denn deren Hilfsarbeit, die ihr Vorteil ist, soll nicht der Nachteil ihrer Gläubiger werden. Und es erscheint zunächst nur recht und billig, sie in stärkerem Maße zu verpflichten, ihre Haftung noch zu verschärfen. Doch betrachten wir auch die Gegenseite! Es besteht ja nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für den Unternehmer selbst eine Gefahr. Denn je größer ein Betrieb ist, desto weniger können individuelle Beziehungen noch gewahrt werden, und desto schwieriger, weil weniger beeinflußbar von ihm selbst, gestaltet sich die Beziehung des Einzelnen, des Arbeitgebers, zu der großen

Masse seiner Gehilfen, seiner Arbeiter. Ist es, von diesem Standpunkt aus gesehen, noch richtig, sich einseitig auf den Standpunkt der Allgemeinheit zu stellen und dessen Haftung zu verschärfen, der eine Macht darstellt durch die Menge der Hilfspersonen? Es muß ebenso sehr die Stellung desjenigen berücksichtigt werden, der zwar eine gewisse Macht hat, der aber selbst am meisten gefährdet ist und nicht die Möglichkeit hat, dies zu ändern. Ist doch der Arbeitgeber seinem Heer von Arbeitern genau so gefährdet gegenübergestellt wie die Allgemeinheit, ja noch mehr, denn alles Schädigende, was von ihnen unternommen wird, muß zunächst ihn treffen, ehe es weitere Kreise zieht. Man bedenke gerade den Fall eines Streikes mit allen seinen rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen!

Eine Beurteilung der Frage in diesem Sinne führt also zu dem Schluß, daß die Einschränkung der Haftung des Arbeitgebers im Streikfalle nach § 278 und § 831 BGB. ein mit dem Billigkeitsgefühl in Einklang stehendes Ergebnis ist.

Lebenslauf.

Ich, Annemarie Edelmann, Tochter des Bergassessors a. D., Bergwerksdirektors Moritz Edelmann und seiner Frau Maria, geb. Oehler, wurde am 28. März 1905 in Chorzow, Kreis Kattowitz, in Oberschlesien geboren. Ich besuchte das Kattowitzer Lyzeum und die Studienanstalt, zuletzt die Oberrealschule in Görlitz in Schlesien, wo ich im März 1924 das Abiturium bestand. Ich studierte dann Rechtswissenschaft auf den Universitäten in Jena, Berlin und Marburg a. d. Lahn. Am 19. Dezember 1928 legte ich beim Oberlandesgericht in Kassel das Referendarexamen ab, und am 10. Oktober 1929 promovierte ich an der Universität Marburg zum Doktor iuris utriusque. Seit November 1929 bin ich im Ausbildungsdienst tätig, und zwar vorläufig am kleinen Amtsgericht in Landeck in Schlesien.

Landeck, im August 1930.

Annemarie Edelmann.

Referendarin.